

'Hilfe' zu den entzifferten Chorgerichtsmanualen

Warum habe ich die Manuale zu entziffern versucht?

♦ Ich - Christoph Studer, geb. 29.12.1953 in Zweisimmen, Heimatort Gondiswil, dipl. El.-Ing HTL, 2001 wegen MS invalidisiert - war 2003 Mitverfasser der 700 Jahr-Chronik Niederrieds. Als gewesener Wehrdienstsekretär und mangels 'einheimischer' Alternativen kam ich fast automatisch zu diesem Amt. Dennoch: *"Dass das ein Auswärtiger tun musste! 'Shocking!'"* (Gut, Vater hatte hier ein Häusle, das ich 1987 übernahm und seit 1995 bewohne. *Doch das längt halt nid, Yheemische z sy. Im Minimum Burger wär dadrzue scho nötig!* Siehe dazu 25.02.1827 'Hintersassen'...) Die Niederrieder Chronik baute auf den Fundamenten von Ernst Studer auf und entstand letztendlich mangels jeglicher Planung im Tempo des Gehetzten innerhalb von 400 Arbeitsstunden. Sie war damit leider in einigen Bereichen etwas wenig fundiert. Als "Inschinör" und absoluter Pragmatiker pflegte ich angesichts der Zeitnot einen für diese Aufgabe wohl leicht eigentümlichen Stil, was der 'Fundamentenbauer' so kommentierte: *"Das ischt nimm my Chronik!"* Gut, ja, bereits da umfasste sie zusätzlich zu den 12 ursprünglichen Seiten weitere 40 und damit auch mehrheitlich meinen Schreibstil. Doch ein 'gutes' Haus braucht ein stabiles Fundament! Und da die Chronik nicht schlechte Kritiken erhielt, darf Studer Ernst auf sein Fundament stolz sein. – Mitzuberücksichtigen ist, dass Ernst wie ich diese Arbeit ehrenamtlich leisteten. Bei mir kam (und kommt weiterhin) 'Eigeninteresse' und Beschäftigungstherapie dazu, so dass wohl bald eine fünfstellige Stundenzahl als Hobby abgebucht werden kann.

♦ Als Erprober von Militärtechnik mit der Aufgabe vom Suchen nach Unstimmigkeiten bestens vertraut, stiess ich auf viele (zum Teil 'happige!') Ungereimtheiten im geschichtlichen Ablauf rund um den Brienersee. Das führte dazu, dass ich mich im Anschluss an die Jubiläumsfeiern (noch) etwas intensiver mit der ganzen 'Geschichte' (doppeldeutig!) zu befassen begann. Und da gehört 'es' dazu, möglichst viele Unterlagen zu sichten, um das eine oder andere 'Interessante' zu finden. (Interessant sind Dinge, die in der heutigen Zeit nicht mehr üblich/bekannt sind oder welche bestehende Einträge korrigieren/ergänzen.)

♦ Wenn ich solche interessante Dinge finde, bringe ich sie in die 'lebendige Chronik' ein. So wächst die einstige Jubiläums-Chronik weiter. Vieles lässt sich nun aber nicht 'einfach so' als Gegebenheit, als kurze Meldung zu einem Datum, einbinden. Manches ist mehr, so wie im Fall der Chorgerichtsmanualen eine eigene umfassende (Lebens-)Geschichte über gut zwei Jahrhunderte von 1654 bis 1878! Da werden unzählige Begebenheiten geschildert, sowohl - aus heutiger Sicht gesehen - amüsante Anekdoten wie auch bedrückende Lebensschicksale. Das geht vom 'verlorenen' Harnischblätz zu ebensolchen Äpfeln, von Tanz und Spiel hin zur 'Vorstufe' vom Bordell, viel viel Portlaubendrücken und Lermen, über relativ harmlose zu blutigen Familien- und Ehestreitigkeiten bis hin zur Scheidigg, von fleischlichen Wonnen hin zu Paternitaetsklagen und Gefängnis oder, wenn's 'optimal' läuft, zur Copulation, von Vergewaltigung und Gefängnis für das Opfer bis hin zum Schellenwerk für einen Schafdieb u.s.w.u.s.f.... – Einige Stichworte zum Chorgericht und Begebenheiten aus der Kirchhöre Ringgenberg sind in der Chronik aufgeführt, doch hier wie anderswo muss der 'geneigte Chronikleser' die Unterlagen wechseln, wenn er mehr erfahren will. Und da das auch und speziell bei den Chorgerichtsmanualen etwas schwierig ist, habe ich viele 'Urteile' als eine Art Beilage zur Chronik er- und zusammengefasst. Dabei habe ich von 1654-1735 alles möglichst buchstabengetreu erfasst. *[Arg schade ist, dass ein früherer Leser in den beiden Manualen von 1654 bis 1735 diverse Seiten herausgeschnitten hat. Diese liegen z.T. gut behütet im Fundus "Ernst Buri" im Staatsarchiv.]* Von 1766-1878 habe ich die Urteile mehr oder weniger umfassend zusammengefasst.

Was sollte man beim Entziffern der Manuale wissen?

- ◆ Zum Entstehen der 'Bernischen' Gerichtsbarkeit (ab 1191 bis zur Reformation und 'hier' speziell interessierend ab 1528 bis 1881) habe ich bisher nur Bruchstücke gefunden. Und die sind erst noch in sich nicht immer schlüssig!
- ◆ So scheint in der Stadt Bern bereits vor der Reformation ein beunruhigender Sittenverfall eingesetzt zu haben, dies trotz dem geistlichen Gericht des Bischofs. Einhergehend mit der Glaubenserneuerung nach der Reformation 1528 tat es der Republik somit wohl Not, auch gegen das unsittliche Leben anzugehen. Das Chorgericht in der Stadt Bern wurde bereits am 29. Mai 1528 eingesetzt. (Von Niklaus Manuel, dem Anführer der Vorhut gegen die aufständischen Oberländer im Nov. 1528, wird berichtet, dass er ab 1528 dem Kleinen Rat und ebendiesem Chorgericht angehörte.)
- ◆ Am 08. Mai 1529 wurde die Einsetzung eines Chorgerichts in allen Kirchspielen in bernischen Landen verordnet. Doch scheinbar war Verordnen einfacher als Durchsetzen. Auch ein 'zweiter Aufruf' 1580 fruchtete scheinbar wenig. Das Chorgericht Bolligen soll ab 1604, das von Köniz von 1587-1852 und das von Rüeggisberg von 1631-1836 bestanden haben. Von Ringgenberg sind Chorgerichtsmanuals von 1654 bis 1878 bekannt, weiter muss mindestens ein 'Vorgänger' existiert haben. Das Landgericht war das 'irdische' Pendant zum Chorgericht, ebenfalls 'lokal' organisiert und für Grundstücksfragen zuständig. Vom Ringgenberger Landgericht existieren Manuale ab 1607. So könnte es möglich sein, dass die Kirchhöre Ringgenberg der (zweiten) Chorgerichtssatzung von 1603 entsprochen hatte. Die erste erschien 1587, weitere folgten 1634, 1667, 1712 und 1743. Die Richtlinien für die Chorrichter waren folgende Bibelsprüche: 2. Mose 18, 21-22; 2. Mose 23, 6-9; 5. Mose 1, 16-17 und 2. Chronik 19, 6-7. Diese wurden in den Satzungen entsprechend der politisch verfolgten Ziele 'verfeinert' und dann in der Ausführung örtlich noch 'individuell angepasst'. In städtischen Kirchgemeinden waren andersgeartete 'Probleme' zu lösen als in ländlichen, und auch die '*Chundschaft*' war eine andere (z.B. Armenwesen).
- ◆ In der Chorgerichtssatzung von 1634 steht: "Glych wie unsere Frommen und lieben Regimentsvorfahren, Lobseliger Gedechtnuss, so wol us natürlicher Schuldigkeit und zuneigung, als auch uss erinnerung und wahrer Erkenntnuss Gottes dess Herren ewigen und Heiligen Worts, geoffenbareten Willens und bevelch, bald nach erschynung des Liechts der Gnaden und angenommenen Christenlichen Reformation, ihnen nechst und höchst angelegen seyn lassen, nach dem exempel gottseliger Regenten und Oberen, zu Pflanzung aller Gottsforcht, Zucht, Ehrbar- und Frombkeit, Christenlichen Lebens und Wesens, handels und wandels: Und hingegen zu abstel-, abhalt- und ussrüttung allerlei sünd, schand und lasteren, auch zu ernstlicher abstraffung derselben, allerhand vätterliche und Christenliche Ordnungen: Insonderheit aber gewüsse Chor- und Ehegerichtssatzungen, beydes umb Ehesachen als auch gmeine Disziplin, Zucht und Ehrbarkeit berührend, ze machen, anzustellen und ussgehen zu lassen. Also haben auch ebenmässig Wir uns jederwylen beflissen, unser von Gott bevolchen Amt, beruff und verwaltung, beides zur Gottseligkeit, als auch zu erhaltung eines ehrbaren und tugendsamen, hiemit auch friedlichen, stillen und niwigen lebens und wandels unserer underthanen und angehörigen zuo richten."
- ◆ In der Vorrede zum Grossen Sittenmandat von 1661 findet sich: "Als haben Wir aus Oberheitlicher pflicht, und von dess von Gott empfangenen Gwalts wegen, nach dem Exempel Unser Frommen Regiments-Vorderen, damit nit auss underlassung ervorderlichen eifers das Blut der Unsrigen, von Unseren Händen geforderet werde, Uns ob- und angelegen sein lassen, für Gottes heiligen Namens Ehr zu eifern, und nach Unserem vermögen dahin zu trachten, das fürohin Tugend und Ehrbarkeit besser gepflanzt, und hingegen die im schwang gehende Sünd und Laster durch anwendung gebührender straff abgehalten werde."

♦ In der Chorgerichtssatzung von 1667 sind die Aufgaben der Chorrichter wie folgt beschrieben: "Die Chorrichter sollen nit allein Befehl haben, auff die Ehesachen zu achten, sondern in gmein ob allen Unseren, Christenlicher Disciplin, gemeiner Zucht und Ehrbarkeit aussgangenen Satzungen, mit höchstem fleiss und ernst zu halten, und die Ubertretter derselbigen, es seyen Weibs- oder Mannspersonen, zu beschicken, zu rechtfertigen, und nach laut der Satzungen und Mandaten zu straffen: Als da sind Gotteslesterer, Sägner, Teüffelsbschwerer, muthwillige Versäumer und Verächter der Predigen dess heiligen Göttlichen Worts, und heiligen Sacramenten, Ungehorsamme gegen den Eltern, Huorer, Ehebrächer, Kuppler, trunckene Leuth, Tänzter, offentliche Wuocherer, Spiler, unnütze Müssiggänger, die so üppige Kleider tragen, auff Kirchweihehen lauffen, in Mummereyen und Fasnachtbutzenweiss umblaußen, Fasnachtfewr machen, Nächtliche Unruhen anrichten, oder spath in Zächen biss in die Nacht verharren, liederliche Winckel-wirth, und was sonst dergleichen mehr ergerlicher Leuthen sind, die Christenlicher Zucht und Ehrbarkeit zuwider handeln, wo aber jemand in solchen und dergleichen Sachen so schwärlich sich verginge, dass er höherer Straff würdig möchte geachtet werden: Sollen sie dasselbig an die Ober-Amptleuth, und da dannen an Uns, oder Unser Chorgericht langen lassen."

♦ In "Der Statt Bern Chorgerichts-Satzung / Zu Statt und Land zu gebrauchen" aus dem Jahre 1743 steht "Vom Ampt der Chorrichteren" Altbekanntes: "Die Chor-Richter sollen nicht allein Befehl haben, auf die Ehe-Sachen zu achten, sondern ins gemein ob allen Unseren, Christlicher Disciplin, gemeiner Zucht und Ehrbarkeit halber ausgegangenen Satzungen, mit höchstem Fleiss und Ernst zu halten, und die Übertreter derselbigen, es seyen Weibs- oder Manns-Personen, zu beschicken, zu rechtfertigen, und nach den Satzungen und Mandaten zu straffen: Als da sind Gotteslästerer, Segner, Teuffels-Beschweerer, muthwillige Versäumer und Verächter der Predigen, des heiligen Göttlichen Worts, und der heiligen Sacramenten, Ungehorsame gegen den Eltern, Hurer, Ehebrecher, Kuppler, trunckene Leuth, Tänzer, öffentliche Wucherer, Spieler, unnütze Müssiggänger, die so üppige Kleider tragen, auf Kirchweyhenen lauffen, in Mummereyen, und Fasnachtsbutzenweis umlaußen, Fasnacht-Feur machen, nächtliche Unruhen anrichten, oder spath in Zächen bis in die Nacht verharren, liederliche Winkelwirth, und was sonst dergleichen mehr ärgerlicher Leuthen sind, die Christlicher Zucht und Ehrbarkeit zuwider handeln. Wo aber jemand in solchen und dergleichen Sachen so schwärlich sich vergienge, dass er höherer Straff würdig möchte geachtet werden: Sollen sie dasselbig an die Ober-Amptleuth, und da dannen an Uns, oder Unser Chorgericht langen lassen." – Man sieht, 'viel Neues' hatte sich seit 1667 nicht ergeben...

♦ Das Chorgericht urteilte 'wie befohlen' über Sittenverstösse und verhängte anfangs Busen bis zu fünf, dann zehn Pfund (in Ringgenberg zugunsten der Armenkasse der Gemeinde, später auch zum Teil als 'Sitzungsgeld' *) sowie Gefängnis bis (zuerst) zu drei Tagen. Es behandelte weisungsgemäss aussereheliche oder 'zu kurze' Schwangerschaften, Paternitätsklagen, gebrochene Eheversprechen, Ehebruch, Eheprobleme aller Art, schlechte Haushaltungsführung, Scheidungen, Konkubinate, Erbschaftsstreitigkeiten, Unzucht, Ehrverletzungen, Beschimpfungen, Streit, Gewalt, Trunkenheit, Nachtruhestörungen, Fluchen, liederliches Leben, Hoffart (z.B. zu 'schöne' Kleider), Spielen, Tanzen, Aberglauben, Sonntagsentheiligungen aller Art, Religionsvergehen (z.B. 'ökumenische' Ehe) und 'glaubensmässiges' Abweichen (Pietisten, Täufer). *[Das ist eine unvollständige Aufzählung...]* Da es bis zum Jahre 1831 noch keine politischen Gemeinden im heutigen Sinne gab, hatten sich die Chorgerichte (auch) mit Angelegenheiten zu befassen, die später in den Aufgabenkreis der Gemeindebehörden kamen (Zivilstand, Niederlassung).

* Scheinbar bestand von offizieller Seite keine Regelung, welchem Zweck die eingegangenen Bussgelder zugeführt werden mussten. – Von Köniz wird berichtet, dass die Busen zumeist in Schilling, Pfund und Gulden, der Chorbüchseninhalt (die 'Spesen' der Rich-

ter und Weibel) aber in Kronen, Batzen und Kreuzern berechnet wurde. (Berechnet, denn da war ja Rechnungsgeld mit dabei.) In welche Kasse dort die Bussen einbezahlt wurden, ist offen. – Es muss befürchtet werden, dass in einigen Kirchspielen die Bussen (auch) der Bereicherung der Chorrichter dienten. Denn es ist überliefert, dass an einigen Orten zum Jahresende die Bussenkasse "innerhalb vom Gericht paritätisch aufgelöst" wurde!

♦ Der Herdfall (Fussfall) oder Erdkuss als Strafe war eine symbolische Unterwerfung unter Gott. Dabei hatte der Delinquent auf die Erde ein Kreuz zu zeichnen und dort vor versammelter Kirchgemeinde den Boden zu küssen. Der Herdfall wurde in Ringgenberg im Gegensatz zu den "biegenden kneyen" nie verhängt, nur angedroht. *[Das Äufnen der Spennkasse war wichtiger: Das "Rechnungsbuch" vom Ringgenberg (1699)1700-1834 zeigt, dass die Armenrechnung zum Teil deutlich umfangreicher als die Gemeinderechnung war! Und da war jede Busse, die verhängt werden konnte, 'willkommen'.]*

♦ Jedem Chorrichter war ein Bezirk zugeteilt, für den er die Verantwortung trug. Da der Posten als Chorrichter nicht allzu begehrt war, weil sich mit der Ausübung des Amtes kaum Freunde gewinnen liessen (...*), bestand ein Gesetz zur Pflicht der Amtsübernahme. Maximal amteten in Ringgenberg 12 Chorrichter. Zu Beginn vom 19. Jh. sind für kurze Zeit neben Chorrichtern und Chorsässen auch Gerichtssässe (zusätzl. Beisitzer) erwähnt.

* In gewissen Kirchspielen (so auch in Ringgenberg!) wurden einige Chorrichter als sog. 'Heimlicher' bestellt, im Verborgenen/Geheimen agierende Aufpasser. Heimlicher in Goltzweil war ein Frutiger, erwähnt 24.09.1654; in R.-berg ein gewisser 'Χριστέν εγλερ' {Christen Egger}, erwähnt 20.11.1681, *idem qui antea* Ende 1683. Damit wurde die Mehrheit entlastet. Doch petzen ('verleide', 'rätsche') durften wie überall alle, auch einfache Bürger: "*Ds Anni schynt i Erwartig z sy!*" Und Anni wurde vom Chorgericht citiert und beschickt und dann hochnotpeinlich examinirt. *[Dass da nicht mehr Häuser brannten...]*

♦ Der Landvogt, später das Oberamt, dann das Amtsgericht in Interlaken behandelten die Fälle, welche die Kompetenz des Chorgerichts/Sittengerichts überstiegen wie (schwerer) Diebstahl, Raub oder Bluthändel. Das Landgericht Ringgenberg befand vornehmlich über 'Grundstücksfragen' wie Gültbriefe, Kauf, Verkauf, Tausch, Verpfändungen und Teilungen.

♦ Weitere Gerichtsinstanzen waren das Ober Chorgericht/Ehegericht in der Stadt und Republik Bern, später das Oberamtsgericht sowie der Rath Bern. Es wird auch berichtet von speziell eingesetzten Schiedsinstanzen, vom Bezirksgericht und vom Appellationsgericht Bern. Doch in den Manualen sind dazu keine Hinweise zu finden, das Chorgericht zumindest rief letztere Institutionen nie an. Ob die erst später oder bei anders liegenden Fällen eingesetzt wurden?

♦ Bis 1798 verkörperten im bernischen Staatsgefüge die Kirchspiele/Kirchhöfen die unterste Verwaltungseinheit. Die Gemeindepfarrer waren sowohl Seelsorger als auch Staatsbeamte, d.h. sie verkündeten von der Kanzel das Wort Gottes sowie die Mandate der Regierung. Der Landvogt in Interlaken war der nächste Vertreter der bernischen Obrigkeit. Er vollzog deren Weisungen, überwachte die Verwaltung, das Militär- und Rechtswesen sowie Handel und Verkehr und übermittelte der Regierung die Begehren der Untertanen. Daneben gab's Land- oder Freigerichte für 'urbane' Probleme in den Gemeinden.

♦ Die bernische Staatsverfassung von 1831 brachte eine Neuorganisation der Gemeinden. An die Stelle der Chorgerichte traten Sittengerichte, die aber nur ermahnen und warnen durften. Sie waren den Amtsgerichten unterstellt. Den Geistlichen gab die neue Verfassung den Status von Staatsbeamten. Ab 1832 mussten alle Pfarrer und Kandidaten einen Eid auf die Verfassung ablegen. 1846 wurden die Gewalten weiter getrennt und alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet waren oder von einer Staatsbehörde besetzt wurden, als mit einem Grossratsmandat unvereinbar bezeichnet. Die Arbeit vom Sittengericht wurde 1852 (mit dem Gesetz über die Organisation der Kirchensynode) dem Kirchenvorstand und 1874 (mit dem Kirchengesetz) dem Kirchgemeinderat übertragen. 1874 entstanden auch die Kirchgemeinden. Das Zivilstandswesen wurde hierbei

'weltlich' und war damit inklusive der Schwangerschaftsabklärungen nicht mehr Kirchensache. 1881 gaben die Kirchgemeinden offiziell die sittenpolizeilichen Aufgaben ab. Doch die gänzliche Trennung von Kirche und Staat erfolgte im Kanton Bern bis heute nicht; die Pfarrer sind immer noch Staatsangestellte. *[Das Kirchenvermögen gehört seit 1529 der Republik Bern. Damit ist der Kanton auch heute 'die Kirche' und kriegt damit je länger je mehr Probleme!]*

- ♦ Die Hauptpfarrer der Stadt und die Professoren bildeten als kirchliche Oberbehörde den Konvent. Diesem waren die Kapitel und Chorgerichte der Landschaft unterstellt.

- ♦ Im Berner-Synodus vom 09. bis 14. Jänner 1532 wurde den 230 Pfarrern und Predigern die Ordnung, wie sie sich zu Stadt und Land Bern in Lehre und Leben halten sollen, vorgebracht. Viele Kapitel lang wurde über Christus, die Juden und die Heiden, die Sünder und die christliche Art und Weise des Strafens von der Kanzel referiert. Einer 'vorgezogenen Retourkutsche' des Klerus an die Obrigkeit (falls sich letztere von etwas 'weitgefassten' Bemerkungen in der Strafrede 'tüpft' fühlen sollten) folgten die Hinweise, wie sich die Pfarrer und Prädikanten als 'fromme' Vertreter der Obrigkeit zu verhalten hatten. Der Zehnten und die Zinsen wurden kurz gestreift, dann kamen Erläuterungen zur irdischen Bestrafung der sich am meisten in Uebung befindlichen Laster am jeweiligen Ort und zur sonstigen Erziehung der Gemeindemitglieder. Zuletzt folgten Order für die Predikanten, erst zu ihrer eigenen Bildung, dann zu ihren Aufgaben z.B. mit Haus- und Krankenbesuchen, und zuletzt zu ihrem ehrbaren Verhalten als Mann im Haushalt und als Pfarrer: "'Nüchtern' sollen wir sein. Denn was für ein Ansehen hätte es, wenn wir in den Wirthshäusern mit liederlichem Volke zur Unzeit hinter dem Weine sässen, als ob unser Amt nichts wäre, denn Essen und Trinken." An zwei Kapitelversammlungen jährlich wollte man fürderhin den vorstehenden Inhalt auffrischen, sofern solches den Gnädigen Herren gefiel.

- ♦ Die Prädikantenordnung von 1587 überwachte durch Visitatoren die Predigtbemühung und Kinderlehre, aber auch die Sittlichkeit der Geistlichen. Sie sollten nicht zu oft im Wirthshaus bechern, keine Schulden häufen, Tauf-, Ehe- und Totenrodol und die Chorgerichtsmanualen ordentlich führen. Pfarrer mit üblem Wandel setzte man ab. Doch man setzte auch Flüchtlinge ein wie Hugenotten oder durch die Gegenreformation Vertriebene wie Pfarrer Georg Hopf aus Colmar, der in Thun sesshaft wurde.

- ♦ Im 16. Jahrhundert waren viele schlecht ausgebildete Pfarrer ihres Amtes enthoben worden. Im 17. Jahrhundert hatten die Studenten eine strenge Ausbildungszeit mit Predigten, Vorlesungen, Gebeten und Bibelauslegung zu bestehen: "Als Pfarrer sollen sie frei sprechen, jedoch nicht über eine Stunde, da in den Kirchen Bänke und eine Heizung fehlen." Ab 1528 gab's vier (Mo, Mi und Fr ab 07:00 max. 1 Stunde, So frühestens 08:00 'ohne Zeitbegrenzung', im Winter 1 Stunde später, mit anschliessender Kinderlehre und Chorgerichtsverhandlung), um/ab 1634 drei und ab 1665 bis Ende des 19. Jh. zwei Predigten die Wochen (da die zweite zumeist am Donnerstag). Wann genau 'es' eine wurde, ist mir nicht bekannt. – Die Teilnahme am Gottesdienst war Pflicht, und zwar 'für alle', ob Bauer, Flösser oder Senner! Denn über die Kirche steuerte 'Bern' seine Bürger, und der Pfarrer war der erste Beamte sowohl in Bezug auf Bekanntgabe der Traktate und Verordnungen (heute Anzeiger und Amtsblatt) wie auf 'Verrätsche' unbotmässiger Bürger. Dass es 'dennoch' zuweilen am Besuch mangelte, ist nur verständlich.

- ♦ In einer Schrift zu Ringgenberg von Peter Buri * steht, dass nach der Reformation vier Predigten die Woche stattfanden, und zwar Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag, im Sommer von 7 bis 8 Uhr, im Winter eine Stunde später. [* "Ringgenberg vor 250 Jahren" Wann genau er diese verfasste ist unklar; die mir bekannte Veröffentlichung ist von 1931.]

- ♦ Pfarrer Robert Studer in Wattenwil b.T. war bis 1980 der letzte Pfarrherr im Kanton Bern, der bezüglich Anstellungsvertrag und Gehalt noch 'Landwirt im Nebenamt' war. Doch nahm er dieses 'Privileg' nur noch eingeschränkt wahr. Die 9 Klaffer Tannen- und 3 Klaffer

Buchenholz plus "ein Hauffen Zweige" (für 'Wedele') wurden nach dem Einbau der Zentralheizung obsolet; ab da 'verbrannten' gut 6'000 l Heizöl jährlich. (Minergie...) Was bis dahin 'gwedelet', gesägt, gespaltet, geschichtet und getragen werden musste, dazu die Heizerei, die Asche, der Schmutz ... immens! Im Pfarrhaus standen ein Cheminee, ein Zylinderofen, ein Holzkochherd, zwei Holzofen und 4 Kachelofen, einer davon 'doppelt' für zwei Räume. Nicht alle Räume waren beheizt. Das Wasser für die Wäsche konnte im Ofenhaus heiss gemacht werden. Die Backofen dort blieben unbenutzt. Denn irgendwann waren auch die grössten Kräfte einer Pfarrersfrau als 'vorgeschriebene Gratismagd' des Staatsdieners und damit auch des Staates ausgereizt.

Die 63 Obstbäume auf den zugehörigen 1 ½ Juchart lieferten Kirschen, Sauerkirschen, Mirabellen, Zwetschgen, Pflaumen (in der Schweiz nicht dasselbe), Äpfel aller Sorten und Birnen. Im Keller standen entsprechend 'Hurden', des weiteren wurde gedörnt und 'eingemacht' {eingeweckt}. Der ca. 0.5 m stark ummauerte Garten mass im Ursprung etwa 15 auf 40 m², die rund 625 m² eines offiziellen 'alten' Gartens, wurde aber nur zur Hälfte genutzt. Es wuchs auch so noch genug, wie 'dreiergattig' Johannisbeeren an etwa 25 Stauden, "15 m" Himbeeren, weiter Stachelbeeren, Gemüse aller Art, speziell zu pflegende Melisse u.s.w.! Die gut 2 Kuh- und knapp 2 'Geiss'-Alprechte {Schmalvieh} waren wie das Land verpachtet, letzteres noch nach uraltem Recht. Dabei hatte der Pächter die Pflicht, eine pfarrherrliche Kuh zu halten ("*die erste links im Stall*", von welcher er die gewünschte Menge Milch (notabene gegen Bezahlung) ins Pfarrhaus zu liefern hatte) und die benötigte Menge Mist für den Garten zu liefern. 1956 wich der Hühnerstall den Gartengeräten, 1957 der Kuhstall einer Autogarage, 1958 der Schweinestall einer Schaukel und 1960 das Kellerabteil mit den 2 Weinfässern der Oelheizung. Der Oeltank kam in den Burggraben. Das Pfarrhaus hatte bis ~1850 einen vermutlich wasserdurchflossenen (gestauten?) Burggraben und eine Zugbrücke, da es zuvor als Herrschaftshaus derer von Burgstein diente. Noch früher war es den Schiessscharten in den Kellermauern nach zu urteilen eine Festung. Das zeigt auch der Treppenturm mit der 'leicht' zu verteidigenden linksdrehenden Wendeltreppe. 'Der Sage nach' hat hier ursprünglich ein Kastell am Römerweg Thun-Aventicum gestanden. Doch oha! Da sind die Historiker in Bern anderer Meinung. Sie haben zwar nie irgendetwas untersucht, kein Mörtelstück, keine Dendrochronologie geschweige denn eine Sondierung. Doch sie wissen es genau, weil sie es eben genau wissen: "Das ist alles Phantasterei, wie die Kastelle von Albrecht Jahn am Brienersee auch!"

Interessant ist, dass die 'Römerstrasse' von Thun/Dunum über Allmendingen-Forst nach Avenches/Aventicum unter dieser Burganlage vorbeiführte. Am Gegenhang/Riedhubel fanden sich Reste einer römischen Villa. Die Siedlungsspuren unter der Kirche Wattenwil sind noch Jahrtausende älter. Doch da die ältesten Burgen in der Schweiz nicht älter als 1'000 Jahre sind, ist alles weitere klar! Klar?! – Zurück zum Pfarrer:

Der Nachfolger erhielt 1980 einen heute üblichen Anstellungsvertrag ohne die alten Rechte, d.h. ohne die Privilegien (...) mit Lohnabzug. Dann entfiel auch noch der Wohnsitzzwang, was bei den zum Teil arg 'unpraktischen' uralten Herrschaftshäusern eine weitere Erleichterung brachte. Dannzumal musste der Pfarrer verheiratet sein, um gewählt zu werden, heute geht es ohne die Gratismagd des Staates... Weiter weiss ein heutiger Pfarrer sowenig wie die hohe Politik darum, dass er im Ursprung der erste Staatsbeamte vor Ort war, der behufs seines Amtes die Traktate aus Bern zu verkünden und staatsgefährdende Vorkommnisse in seinem Kirchspiel umgehend nach Bern zu berichten hatte. Heute gibt's den Anzeiger und das Amtsblatt ... doch da die Republik Bern 1528 sämtliche Kirchengüter annektiert hatte, wird der Rechtsnachfolger, der Kanton Bern, diese Schuld auch durch Vergessen(-wollen) nie los. Man denke an die Trennung von Kirche und Staat mit den Folgen, wenn der Kanton Bern alle die 1528 konfiszierten Güter und Rechte an die Kirche zurückzugeben hätte. (Ich wiederhole mich, ich weiss...)

Allein vom Kloster Interlaken wären das: Land im Grindelwaldtal von der Scheidegg bis Alpighen und an den unteren Gletscher reichend, den Jungfrauenberg (die Wengernalp, ev. Namensgeber für die Jungfrau), den Forst zu Iseltwald, die Kirchen Grindelwald, Gsteig und Sigriswil, mehrere Güter zu Brenzikofen, Oppligen und Otterbach sowie die Kirchensätze Beatenberg, Belp, Bolligen, Erlenbach, Goldswil bei Ringgenberg, Hilterfingen, Leissigen, Ober-Lyss, Meiringen, Muri bei Bern, Nieder- und Obergurzelen, Scherzligen, Steffisburg, Thun, Thurnen und Zweisimmen. Dazu kamen auf 85 Alpen um 4'000 Kuhrechte wie bei Grindelwald, Habkern, Mürren, Saxeten, Wengen, im Justistal und auf der Schynigen Platte. Nicht zu 'verachten' waren auch die insgesamt 17.5 Juchart (~6 ha) Rebberge in Amsoldingen, Bern, Gunten, Steffisburg und Thun und die rigoros von Brienz bis zur Weissenau durchgesetzten Fischrechte.

Der Schreiberling hier ist ein 'nebenamtlicher Bauernsohn' mit einer etwas arbeitsamen, aber interessanten Jugend. Da gab's Holz zu tragen, einen Pfarrgarten mit zu besorgen, da standen 63 Fruchtbäume, das Haus war 'riesig' und es gab somit viel zu fegen - man sieht, der Schreiberling ist 'der' Pfarrerssohn. Die Schule war auf sechs Tage aufgeteilt, wobei einige Nachmittage schulfrei waren. Somit hatte man Zeit... Von verbotener Kinderarbeit sprach damals noch niemand. Das 'Gehalt' für einen Nachmittag Arbeit betrug erst Fr. -.50. Dazu gab's (Trocken-)Früchte bis genug und Wasser ab dem Brunnen. Gut, ja, das mit dem Wasser wurde dann etwas schwierig, als ein Landwirt seinen Hühnerhof auf die Quelle vom Pfarrhaus setzte. Dieses zog recht viele Kolibakterien nach sich. Das war mein erstes 'durchgefallenes' Umweltereignis! (Ein Landwirt bezahlte später für ½ Tag Heuen Fr. 10, dazu gab's 'suure Moscht'.) Die Wasserfassung im vor dem Pfarrhaus liegenden 'Ölgrabe' zu einem Wasserrad mit Transmission beim dannzumal Velomechaniker für dessen Maschinen ist eine weitere Geschichte für sich, wie die Forellen im Bach oder oberhalb die Reste der 'Öli' mit einem riesigen Quetschstein. Doch niemand hat Zeit zurückzuschauen, nur vorwärts, vorwärts ... bis zum 'Bäng'. Dabei kann man aus der Vergangenheit einiges lernen. Doch: "Heute stehen wir am Abgrund, morgen sind wir bereits einen Schritt weiter." 'Äbe', genau. Soviel zum Wert des sich Rückbesinnen.

Der Aushub fürs Kirchgemeindehaus Wattenwil führte durch einige hundert Jahre Kirchhöfe hinunter durch Siedlungen bis zu welchen aus der Steinzeit! Und da sich der archäologische Dienst kaum darum kümmerte, 'grub' ich aus, Eisenwerkzeug, Handmühle, Rentierknochen, 'andere' Knochen, Feuerstellen... "Söttsch us Wäg, Buebli!" Man wollte betonieren. So sicherte man um 1964 Geschichte. Gut, zuvor bei der Kirchenrenovation wurde entkernt und gleich zementiert, damit ja niemand auf dumme Gedanken kommen konnte. Begründung: Man musste stabilisieren!

Überdecken ist aktuell eine öfters praktizierte Erhaltung historischer Funde. Dies ist wie das Archivieren von Schriften ohne Chance auf Ausleihe: Man weiss, dass 'etwas' da ist, nur hat man keine Ahnung was! Und dann wird behauptet, was das Zeug hält. Wissenschaftlich korrekt mit Fussnoten beruft man sich auf welche, die Dinge früher einmal falsch interpretiert oder komplett unrichtig wiedergegeben haben. Da man aber Fussnoten setzt, kann man auf jede Verifikation verzichten! Und so setzen sich historische Unwahrheiten weiter fort und werden hochwissenschaftlich korrekt als Wahrheit 'verzapft'. Wehe, jemand weist auf Ungereimtheiten hin! Und wenn dieser Jemand gar noch nur 'nebenamtlicher Bauernsohn' ist, kann er lange...

Der Eingangs erwähnte Beruf steht 'klar' für das fachspezifische Nicht-Wissen. Die ausgeübte Tätigkeit als Prüflingenieur von Militärelektronik mag die Freude am Analysieren der geschichtlichen 'Funden' erklären, speziell dem Finden von Ungereimtheiten. Die für die Suche nach Daten 'vorhandene' Zeit ergibt sich aus meiner Krankheit. Mit MS ist man rund um die Uhr in irgend einer Form beschäftigt; das Positive dabei ist, dass man Zeit zur

Verfügung hat, die aus dem Blickwinkel Gesunder nicht 'normal' investiert werden kann. Ein Teil dieser 'freien Zeit' ist in der vorliegenden Aufstellung und dem Ursprung, den gelesenen Manualen, enthalten.

Die Chorgerichtsmanualen der Kirchhören Goldswyl, dann Ringgenberg

- *Wo sucht 'man' (2003) Chorgerichtsmanualen? Da das Staatsarchiv Bern Ende des 20. Jh. die alten Schriften der Gemeinden recht 'nachdrücklich' eingefordert hatte, wandte ich mich zuerst nach Bern. Doch das Staatsarchiv wusste im Fall von Ringgenberg wenig:*

♦ Eine Erhebung der Universität Bern aus den 1980er-Jahren zu den Chorgerichtsmanualen Ringgenbergs zeigte auf, dass "Band 1 im Tresor vom Zivilstandsamt, Band 2 seit unbekannter Zeit verschollen und die Bände 3 und 4 im hölzernen Wandschrank vom Pfarrhaus Ringgenberg" seien. Weiter findet sich im Inventar der Uni Bern der Hinweis, dass bereits 1811 das Nichtvorhandensein der Protokolle aus den Jahren 1736 bis 1766 festgestellt wurde [→ zeitlich zwischen den vorgenannten Bänden 2 und 3 liegend].

- *Ich wandte mich nun an Pfr. Schiltknecht als demjenigen, der besagtem 'hölzernen Wandschrank' am nächsten war... Dank seinem Einsatz und dem Entgegenkommen der Kirchgemeinde Ringgenberg-Goldswil-Niederried hatte ich dann die Möglichkeit, ins Archiv im Kirchgemeindehaus Ringgenberg Einsicht zu nehmen. Und da fand ich neben anderen 'Schätzen' (!) nachfolgende Chorgerichtsmanualen:*

1654 bis 1673 [wie '1674 – 1735' mit abgeschnittenen Lederschnüren u. fehlenden Seiten]

Chorgerichts

Manual

Der Gmeind

Gottes in

Goldswyl

Anno 1654

"Ernüwert Jm Jahr 1654 den 5. Jenner ... Johannes Huldrych Stauffer"

1674 bis 1735 [1 Bund defekt; mit vielen Bleistift-Markierungen]

Chorgerichts-Manual

der Gmeind zu

Ringgenberg

1766 bis 1828 [mit 'hochmodernem' Stichwortverzeichnis für/als Querverweis!]

Chorgerichts-Manual

der

Kirchgemeinde Ringgenberg

vom Jahre 1766 an bis 5

1829 bis 19.04.1864 [ebenfalls mit Stichwortverzeichnis]

Chorgerichts-Manual

für die Gemeinde

Kirchhöre Ringgenberg

Oberamts Interlaken

Anfangen 4th Januar 1828

01.01.1864 bis 10.06.1878 [und bis 1891 noch Protokollbuch des Kirchgemeinderathes]

Manual des Kirchenvorstandes von Ringgenberg von 1864 ---

Man sieht, 5 der 3 von der Universität Bern ausgewiesenen Manuale liegen vor! Und da im 'Band 1' "ernüwert" steht, fehlt somit zumindest auch 'Band 0'...


[Von der Uni Bern tauchen immer wieder solche 'Tatsachen' auf, aktuell und 'historisch'. Ich vermute da Zeitnot bei den Studenten und Überlastung bei der Aufsicht.]

Nun bringe ich als Vorbemerkungen einige Überlegungen und Vermutungen zu Papier, die ich im Laufe der Lese- und Schreibearbeit angestellt habe:

- Warum sollte der Kirchsprengel Goldswyl wie Bern bereits ~1529 ein Chorgericht aufbauen? Welche Taten hätte hier ein Chorgericht rügen oder bestrafen sollen? Vermutlich hatte der Staat Bern nach der Reformation und der Übernahme der Freiherrschaften und Klostergebiete zuerst einmal andere Sorgen als (auch) im armen, ländlichen Berner Oberland eine sittliche Gerichtsbarkeit einzurichten. Aufgrund vom Eintrag 'Ernüwert' im sogenannten 'Band 1' muss das Chorgericht Goldswyl mindestens 'ein Manual früher' als 1654 eingesetzt worden sein, d.h. vermutlich im 'üblichen Rahmen' der andern Landgemeinden kurz nach 1606. Diese Vermutung stützt das erste Protokollbuch vom Ringgenberger Landgericht von 1607-1615. Interessant finde ich auch, dass die Zusammensetzung des Landgerichts um 1670 sehr ähnlich dem Kollegium vom Chorgericht war [siehe dazu auch unter 1710 den Eintrag einer etwas "speziellen Geschichte"].

- Die Art der Verhandlungen des Chorgerichts scheint im 17. Jh. wohl mehr durch den Zeitgeist mit seinen damaligen sittlichen Empfindungen (und dem 'technischen' Können vor Ort, d.h. dem Wissen um die 'Sache') als von der Staatsräson bestimmter Delikte beeinflusst. Inwieweit das Zusammentreten des Gerichts institutionalisiert war, müsste genauer analysiert werden. Öfters ist zu lesen, dass das Gericht 'stillstand' um dann festzustellen, dass je nach Schreiber "nüt straaßwürdigis anstund fürbracht worden", "ist nüzit fürgebracht worden" oder "vor Chorgericht ist niemand erschinen bi noch anbracht worden biss". Das deutet auf eine (gewisse) geregelte Abfolge der Sitzungen hin. (Alle 2 Wochen!)

- Zuweilen jährlich, zuweilen mit jahrzehntelangen Pausen sind die aktiven Chorrichter erwähnt. Wer in Ringgenberg jeweils als Chor(gerichts)schreiber amtete ist lange Zeit offen, denn nie wurde ein Protokoll unterschrieben! Nur bei 'Copien' oder Notizen stehen gelegentlich Namen. Vorgegeben war das Amt dem jeweiligen Pfarrer, was sich oft bestätigt. Doch da nicht jeder Pfarrer ein grosser Schrift- und Sprachgelehrter war vermute ich, dass zuweilen 'der Beste' und nicht 'der Auserkorene' protokollierte; die Schreiber wechselten etwas gar häufig! – Insgesamt fehlt bei den Protokollen vielfach das schöne und auch strukturell klare Bild der (offiziellen, gesiegelten) Dokumente; man sieht hier deutlich die Unterschiede zwischen den 'Amateuren' und den ausgebildeten Schreibern.

- Dass jeder Schreiber seinen eigenen Stil pflegte, erscheint normal. Bei den Berufsschreibern sind der Aufbau vom Schriftstück und die verwendete Sprache ausbildungsbedingt nachvollziehbar ähnlich, so dass die Entzifferung eine Art 'Dechiffrierung' ist; trotz der teilweise erhöhten Schreibgeschwindigkeit und der oft vorhandenen Stenografie kann man Texte in einer Art Routine erfassen. Die nebenamtlichen Schreiber arbeiteten dagegen sehr individuell: Ihr Deutsch (...) war nicht von Amtes wegen geprägt und auch die Schrift war sehr 'persönlich'. Doch auch ihnen unterliefen erstaunlich wenige echte (!) Schreibfehler. Auch die Endung mit 'er', 'en' oder 'em' ('Schlungg' nach oben, nach unten oder waagrecht) passt perfekt. Dies kann entscheidend sein, wenn unklar ist, ob im Tintenklecks  ein u, v, w, st, tt oder ... steckt und zwischen a, e, n, o, und r kaum Unterschiede zu sehen sind, weil der Federkiel geschnitten gehört hätte. Mikroschrift wegen des anstehenden Seitenendes verschlechtert die Lage für den 'Dechiffrierenden' weiter. Problematisch ist zuweilen auch das Datum. [siehe dazu Seite 19] Trotz all den Fähmissen versuchte ich, ab Anbeginn der 'greifbaren' Manualführung 1654 alle Verhandlungen zu dokumentieren. Speziell die 'alten' Texte muss man anschliessend ein paar Mal "deutsch/berndeutsch/alt-deutsch!/plattdeutsch/holländisch/..." lesen, bis der "Aha-Effekt" kommt. Zusätzlich gesetzte Satzzeichen können dabei sehr hilfreich sein!

Die bekannten Namen der Priester und Predicanten/Pfarrer in Goldswyl und Ringgenberg
u.a. aus "Die reformirten Kirchen und ihre Vorsteher" von C. F. L. Lohner
dabei die Chorgerichtsschreiber 1654 – 1878

Leutpriester zu Goldswyl

[Die Kirche war dem hl. Apostel Petrus geweiht]

4. Herbstm. 1240	Cunrat v. Goldswyl "Pfarrgnossen zu Golswyl"
um 1322/1330	Heinrich
um 1370	Joh. von Amsoldingen (ev. Nachfahre der von Wädswil/Unspunnen)
um 1392	Rudf. Bölmi von Aarau, weltl. Chorherr zu Werde
um 1401	Rud. Hanas
um 1441	Conrad Brunner
1458-1465	Joh. Schiffmann
1465-1487	Georg Münzer
1487-1501	Peter Stoller
1501-1505	Johann Scherrer
ab 1505	Mathias Schuhmacher
um 1527	Caspar Stähli

Pfarrer zu Goldswil

um 1528-153x	Hr. Antono; zuvor der Schulmeister zu Interlaken, soll die Pfarrei Goldswyl versehen
um 153x-1545	Jak. Schweizer; 1545 als Pfr. nach Kerzers
um 1545-1550	Heinr. Furer; zuvor Helfer zu Interlaken; wahrscheinlich 1550 eingestellt; später als Pfr. nach Adelboden
um 1550-1551	Mauriz Mäder; 1551 als Pfr. nach Adelboden
1551 – 1554	Jak. Falk; zuvor Helfer zu Interlaken; 1554 wegen Ehebruch entsetzt; ward wieder Schuhmacher, was er früher gewesen
1554 – 1558	Joh. Wannenmacher; zuvor Pfr. zu St. Stephan; 1558 als Pfr. nach Reichenbach
1558 – 1567	Danl. Mörli; zuvor Helfer zu Nidau; 1567 als Pfr. nach Oberbipp
1567 – 1572	Joh. Glinz; zuvor Pfr. zu Affoltern im E. und dort 1566 entsetzt; 1572 als Pfr. nach Gottstatt
1572 – 1584	Mich. Arzet; zuvor Pfr. zu Unterseen; 1584 als Pfr. nach Walkringen
1584 – 1590	Thomas Blum; zuvor Helfer zu Thun; 1590 abberufen; 1592 als Pfr. nach Leissigen
1590 – 1601	Matheus Müller; zuvor Provis. zu Burgdorf; Predicant und Vorsteher; 1601 als Pfr. nach Aetigen
1601 – 1608	Joh. Jak. Salchli; 1608 als Pfr. nach Aarberg
1608 – 1626	Bend. Bühlmann; zuvor Helfer zu Unterseen; 1626 als Pfr. nach Thierachern
1626 – 1637	Joh. Freganti; zuvor Pfr. zu Oberbalm und dort 1624 entsetzt; † 1637
1637 – 1648	Joh. Jaberger; zuvor Pfr. zu Adelboden; 1648 als Pfr. nach Amsoldingen
1648 – 1658	Joh. Ulr. Stapfer (Huldreich Stapffer); zuvor Inselfrediger in Bern; 1658 wieder Inselfrediger in Bern; 1655 auch Schulmeister
1658 – 1660	Mich. Ritter; zuvor Inselfrediger in Bern; 1660 als Pfr. nach Blumenstein (im Steuerbuch v. 1658: Michel Rüter der Predicant 19 S 6 H)
1660 – 1662	Saml. Schmid; zuvor Provis. zu Thun; 1662 entsetzt

1662 – 1667 Saml. Pabst, Cand., von Bern; 1667 als Pfr. nach Brienz
 1667 – ... Jak. Rauchenstein (Ruchenstein)

(ab 05. Nov. 1671) **Pfarrer zu Ringgenberg**

... – 1675 Jak. Rauchenstein; 1675 als Pfr. nach Gebisdorf
 1675 – 1695 Danl. de Losea, Collegianus; 1695 als Pfr. nach Herzogenbuchsee
 1695 – 1698 Conrad Kuhn; zuvor Pfr. zu Herzogenbuchsee; 1698 wegen Hurerei entsetzt und seine Magd wegen Kindsmord enthauptet
 1698 – 1724 Nikl. Nöthinger; † 1724
 1724 – 1743 Jak. Bürgi; zuvor Pfr. zu Ablentschen; resign. 1743 gegen ein Leibgeding {hier: eine Altersrente/Pension}
 1743 – 1747 Anton Güder, Cand.; 1747 entsetzt und landesverwiesen, weil er das von seiner Magd geborene Kind heimlich fortgeschafft hatte ¹
 1747 – 1751 Joh. Jak. Häuselmann; zuvor Helfer zu Saanen; 1751 als Pfr. nach Amsoldingen
 1751 – 1760 Saml. Rubin, Cand.; † 1760
 1761 – 1770 Rud. Gerwer, Cand.; † 1770
 1770 – 1783 Joh. Rud. Nöthinger (Nötinger); zuvor Helfer zu Nidau; 1783 als Pfr. nach Messen
 1784 – 1797 Peter Gottl. Beckh; zuvor Helfer zu Thun; 1797 als Pfr. nach Oberburg
 1797 – 1820 Heinr. Jmmer; zuvor Pfr. zu Habkern; † 1820
 1820 – 1832 Saml. Scheurer; zuvor Helfer zu Nidau; 1832 abberufen; 1854 als Pfr. nach Reichenbach
 1832 – 1847 Pet. Sulser; zuvor Pfr. zu Gadmen; † 1847; 1836 Schulcommissair
 1848 – 1878 Albr. Pfander; zuvor Pfr. zu Schangnau
 1878 – 1883 Rudolf Gerber; zuvor Feldprediger in Neapel und Helfer in Interlaken
 1883 – 1902 Rudolf Studer; zuvor Pfr. zu Amsoldingen und Gadmen
 1902 – 1908 Albert von Fischer
 1908 – 1930 Niklaus Huber
 1930 – 1935 Kuno Christen
 1935 – 1953 E. von Grünigen
 1953 – 1971 Bruno Schneeberger
 1971 – 1986 Theo Bürk
 1986 – 1989 Ernst Lüthi
 1989 – 2001 Karel den Hartogh
 2002 – Andreas Schiltknecht, zusammen mit
 2001 – 2005 Urs Koenig
 2005 – 2011 Christine Sieber
 2005 – 2013 Christian Berger
 2011/13 – Manuela Ott

¹ Dazu folgender Auszug aus dem Todtenrodel Ringgenbergs:

30.08.1789 starb Barbara Michel jene unglückliche, die wegen eines begangenen Kindermords im Jahr 1747 v. Megh({Meinen gnädigen hohen Herren} crim.(inalistisch) beurtheilt aber begnadiget worden ist x Vater und Mithelfer dieses Kindes u Mords war damahlen unwürdiger Pfarer Anth. Güder x

Spätestens jetzt sind Sie genügend 'vorbereitet', um die 'entzifferten Manuale' zu lesen.

Dabei sind

- Verhandlungen, die in irgend einer Form Ringgenberg und/oder Goldswil betreffen
- Verhandlungen, die in irgend einer Form auch Niederried betreffen

-- hier fehlt im Manual ein Eintrag (in der Regel das Datum!)

{ } Einzel-Übersetzung; weiter findet sich am Ende auch eine Art Wörterbuch 'alt – neu'

[dazu Gedanken und Kommentare, die mir 'notwendig' erschienen]

Falls sich jemand, nun neugierig geworden, selbst in die 'Tiefen' alter Dokumente begeben will, folgen eine Dechiffrierhilfe sowie mir nicht unwichtig erscheinende Hinweise zum Verstehen vom Datum und dem Geldwert in den Manualen. Meine Kommentare zum Inhalt der Manuale können interessieren. Und das Wörterbuch, basierend auf den Manualen, zeigt die Unterschiede der Bedeutung vieler Worte in früherer Zeit auf.

- ♦ Seite 13: Wie lese ich, (zuweilen eher) wie dechiffriere ich alte Schrift? *[Was ich bei den Manualen zu praktizieren versucht habe...]* Speziell dieser Teil der 'Anleitung' wurde 'von aussen' gewünscht: "Wenn Du Dich durch diese alten Schriften liest, kannst Du auch gleich dokumentieren, wie Du dabei vorgehst!" Gut, ja...

... doch mindestens so wichtig erscheinen mir dann auch andere Hinweise, nämlich:

- ♦ Seite 18: Wie wurden 'vom Prinzip her' Zahlen geschrieben?
- ♦ Seite 19: Wie wurde 'vom Prinzip her' das Datum geschrieben?
- ♦ Seite 20: Wie stellte sich die Situation mit dem Geld dar?
- ♦ Seite 22: "Das Schlüsselerlebnis", der July 1679 und die Alarune im Hassli

..... ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■

Und wenn Sie nach getaner Arbeit (dem Lesen der Chorgerichtsurteile) Wert auf einige Schlussbemerkungen meinerseits legen, finden Sie auch diese.

- ♦ Seite 23: Kommentare, dabei speziell zu zwei Themen
 - ♦ Seite 25: zum Portlaubendrücken und
 - ♦ Seite 26: zum Saugen oder Rauchen

Als Anhang zur Beilage folgt noch eine Art 'Wörterbuch' zu den Manualen, welches aus diesen heraus entstanden ist. Dabei habe ich versucht, die 'alten' Worte in Beziehung zum heutigen Sinn zu setzen. Das soll es erleichtern, die Texte zu verstehen.

- ♦ Seite 30: 'Wörterbuch'

Als erstes folgt nun die **Lese-Anleitung**, falls sich jemand direkt oder indirekt auf eine Entdeckungsreise in vergangene Jahrhunderte wagen will. Denn das 'Bewegen' in alten Schriften fordert in zweierlei Hinsicht:

- Man sollte die alten Schriftzeichen in ihren zuweilen dutzenden offiziellen (!) Ausführungen kennen, sie also 'lesen' können, und ...
- ... man sollte sich sprachlich, geistig und 'technisch' (!!) in der Zeit, in der das Schriftstück entstanden ist, zurechtfinden. Dabei ist es nicht schlecht, wenn man sich auch mit der Schreibweise von Zahlen und vom Datum befasst. Dann klappt schon 'mal der Einstieg, was in der Regel motiviert für Weiteres! Was heissen 'ij. 7^b 1655' und 'd ii.ε ρ^{bris} 1680'? "2. September 1655" und "den 11.ten Dezember 1680"! Ganz einfach, nicht? (Sonst siehe dazu nachfolgend "Zahlen" und "Datum" und, so nebenbei, 'ρ' ist unser "x" und steht auch für "10" oder "Abschnitt"/"neues Thema". 'x' und '+' stehen für Chris und Kreuzer.)

♦ Wie lese ich, (vielleicht eher) wie dechiffriere ich alte Schrift?

Beim Lesen alter Schriften sollte man sich dem Zeitgeist anpassen. Wenn man ahnt, worüber geschrieben wurde, wie die Formulierungen sein könnten und man altes Deutsch und Latein kann, liest es sich viel einfacher. Dabei muss man sich auf ellenlange Sätze vorbereiten. Ausser man ist 'Superhirn', ist es nicht unpraktisch, wenn man laufend aufschreibt was man liest (...) oder zu lesen glaubt, und das dann verifiziert!

= Die 'Niederrieder Chronik' und die 'Ringgenberger Chorgerichtsmanualen' schaffen einen ersten klitzekleinen Bezug zur Vergangenheit. Recht viel notwendiges Hintergrundwissen wird dort zumindest 'angesprochen' und die damalige Sprache 'vorgeführt'. Doch je mehr man kennt und weiss, umso einfacher (na ja...) wird das Entziffern/Transkribieren.

= Jeder Buchstabe hat einen Bezug zu der Zeit, in der er geschrieben wurde, d.h. seine Form verkörpert die Zeit seiner Entstehung und er erlebt somit laufend Wandlungen. Um gleich die 'richtige Buchstabenvorlage' zu finden, sollte man nebst dem Alter vom Schriftstück am besten auch das seines Schreibers kennen...! In der 'alten deutschen Schrift' (Kurrentschrift) gibt es von den häufig verwendeten Buchstaben bis ein Dutzend deutlich differente Schreibformen, dabei von Kleinbuchstaben mehr als von Grossbuchstaben. Bei letzteren aber 'ergingen' sich die Schreiber, so dass zuweilen vor lauter Schnörkel der Buchstabe kaum mehr erkennbar ist. Solche 'Superbuchstaben' dienten z.B. in der Unterschrift unter Verträgen auch der Fälschungssicherheit!

- Bis ca. 1750 sparte man im Latein bei der 'Gothik' wie auch bei den 'Kurrentschriften' mit Abkürzungen viel... Um sich 'Irrwege' zu ersparen ist es praktisch, wenn man sich diese Prinzipien vorgänglich 'verinnerlicht'. Dann muss man sie nur noch suchen und finden. Denn schwungvoll wurden sie über vorhergehende wie nachfolgende Zeilen geführt, so zur 'Tarnung' wie zur 'Irreführung' ver helfend. Hier eine erste Zusammenstellung:

durchgestrichene(r) Buchstabe(n) = Abkürzung ; a^b = aber ; p^r = per ; v... = ver ; : = fehlender Wortteil (Silbe) wie L:v = Landtvogt, M:^r = Meister ; @ = ver oder x ; ũ = u / ü = um ; o = o / ò = on ; d = die ; d_z = das/dass ; d^l = der ; d[~] = dem; d_j = den ; ein^l = einer; ein[~] = einem; ein_j = einen; xl(= Chris-t-(lich)en ; l: *dict* :l = (*dictus*)

- '¨' über 'a', 'o' und 'n' ist mit erstaunlicher Verlässlichkeit "ä", "ö" und "ü". Hier ist höchstens möglich, dass die Punkte zu Strichen werden, die sich gar 'dumm' berühren und oft nicht ganz über dem 'richtigen' Buchstaben stehen. Neuer steht für '¨' oft auch ein 'Kringel'.

- Ein 'o' kann ein "o" sein, aber auch ein älteres schnell geschriebenes "a", also "a". Ein 'a' ist entweder ein älteres "a" oder aber ein missglücktes "o". Und wenn alles schief ging ist das 'a' ein "r" oder ein "e", ein 'u' ein offen gebliebenes "a" oder ein "o". Ähhh.

- Pfr. Nöthinger in Ringgenberg war um 1700 ein guter Anwender 'einheitlicher' Zeichen...

- ("f",) "t" und "k" sind über diverse Schreiber geschaut ähnlich, bei einem einzelnen aber klar unterschiedlich. (Wie gesagt, kryptologiemässig 'herausfinden' und sich merken.)

- Ein 'Lätsch oben/unten' ist meistens ein "h", niemals ein "f", und 'eigentlich' auch kein "s"! Das "h" kann zum reinen Strich 'h' werden, wie ein "s" oder ein "f" auch! Aber 'p(h)' ist nie "pf", sondern "ph". (Jose"pf" ist übrigens auch eine häufige 'Fehlinterpretation', vergleichbar zu "v"nnd statt "u"nnd. Sowas bewegt sich etwas in Richtung Dilettantismus...) Öfters 'fehlt' vor dem "h" das "c" nach dem Motto *"man weiss ja, dass 'es' da stehen muss"*. Öfters muss 'es' da aber nicht stehen und das 'c' ist effektiv nur der Start vom 'Lätsch oben/unten', dem "h". In lateinischen Worten ist der 'Lätsch oben/unten' aber ein "s", auch wenn das Schriftbild nicht immer eindeutig auf gothisch wechselt! *"Es ist nicht einfach!"*
- Beim "i/j" (Wortende öfters "i") gab's 'gross' nur 'J', niemals ein 'I'! Somit mag "ihme" richtig sein, "Ihme" ist garantiert falsch! So hat auch "Jaggi" oder das "Closter Jnterlacken" stets ein "J". Und das 'C' hier hilft womöglich woanders zur Unterscheidung von 'E' und 'L'. Ein gequetschtes vermeintlich 'grosses' 'H' ist dann aber ein "L" zu meist.
- Der 'l-Punkt' *, der 'Högge' auf dem "u" ~ oder der Strich für die Verdoppelung von "m" und "n", --, muss nicht unbedingt über dem Buchstaben sein, der 'betroffen' wäre. Und der l-Punkt kann auch ein irgendwie gearteter Strich (got. für 'ie') oder, selten, ein Kringel sein.
- Standard ist ein Strich --' über 'mm' für die Verdoppelung zu "mm" und über 'nn' für "nn". Man erinnere sich: 'nn' mit 'etwas' darüber, 'nn', ist "u". Nicht verwechseln! Ein Strich über einer Wellenlinie zeigt somit meistens einen Doppelbuchstaben an. Man darf raten! Ein Strich über einem Wort heisst grundsätzlich, dass 'da' noch zusätzlich ein 'm' oder 'n' zu stehen hat, egal was bereits geschrieben ist. Und so kann der Strich auf dem 'nn' etwas länger sein, was somit für "un" oder "um" steht. *[Wie gesagt, man darf raten!]*
- Das ältere "p" beginnt in der Regel mit einem Strich (weit...) links, der irgendwann in einem Kringel endet. Später wird das "p" steil und klein. Das neue "p" ist ein eingeknicktes 'g'. (Verwechslungsgefahr!) Das 'q' ist "q"; doch es taucht seltenst in alten Schriftstücken auf! 'p' ist "x" wie 'x' auch, wobei 'x' zumeist eine Abkürzung ist! 'xl' ist ... ja was nun wohl? Etwas ganz Neues! 'l' scheint ein "t" zu sein, 'l' kennen wir als "en", und 'x' ist "Chris" (wie heute im engl. Raum!), gibt also zusammengesetzt "Chris-t-en". Auch "christlichen" ist möglich, denn 'l' steht sowohl für "en" wie für "lichen" oder "ligen".
- Beim "r" findet man zum Teil die 'heutige Version' (wie auch spez. Worte 'gothisch' sein können!), dann aber auch alles von der schön korrekt ausgezeichneten 'Doppelschleufe unten' bis zu vielen auf irgend eine Weise 'gequetschten' und 'gezogenen' Versionen.
- Jeder Buchstabe kann je nach der Bedeutung vom Wort als solchem, dann vom Ort im Wort und innerhalb der Worte in einem Satz variieren, der eine mehr und der andere weniger. Wie gesagt, er kann (zuweilen sollte...), muss aber nicht. "S" und "s" ist ein 'grosses' Beispiel für diese Aussage! *[Dabei spielen das 'scharfe' und das 'unscharfe' "s" auch noch eine Rolle, z.T. wie bei "ss" auch die Lage im Wort oder am Wortende. Oft wird das 'lange', 'unscharfe' "s", 'f' / 'f' / 'f' / 'f', fälschlicherweise als "f" gelesen. Kunststück...]* Der Buchstabe nimmt umso mehr Formen an, je 'jünger' er wird. Und speziell in Verbindungen ("ss", "s-s", "sp", "sch", "st") werden der Varianten mehr als Schreiber!
- "st", "dt", "tt", "ff", "fft" haben ihre eigene sehr individuelle Schreibform. Zusammen mit 'alten' Schreibweisen und breiten Federkielen fordert dies recht grosse Kreativität beim Entziffern. Dabei kann immer auch ein gross geratener Kringel eines benachbarten Wortes mit Einfluss nehmen oder dann ein 'Tolgge' die ganzen Schleifen überdecken. "ss" ist in der Regel 'offen', "fff" quasi durchgestrichen. In der Regel...
- Der 'alte' Buchstabe "u" am Wortanfang schaut beinahe (!) aus wie das "v". Man suche "unnd" ('vuuu') und merke sich dieses Bild!! Das "v" ist bezüglich Beginn vom 'Ab-Strich' und der 'Öffnung' (!) unten anders als das "u". Auch die Breite der Schleife variiert. Speziell 'anders' wird das "v" mit dem Diagonalstrich, das es zu "ver" wandelt. - Viele verwechseln "u" und "v" oder erklären gar, "u" hätte es 'früher' nicht gegeben und 'vuuu' heisst

se "vnnd" statt "unnd". [*E chli gar eifach ...*] Wenn dann das "w" auch noch gleich als "v" gelesen wird, treibt Hans "syn viech von vnderried nach vnderseven". [*Unschön, nicht?!*]

- Das 'u' im Wort ist in der Regel ein "n", kann aber auch ein missglücktes "o", "r" oder "s" sein. Das 'n' mit 'etwas drauf', also z.B. 'ń', 'ň' oder 'ñ' ist ein "u", 'n' mit '¨' ist somit logischerweise ein "ü". Bei 'neueren' Schreibern kann ein 'n' und darüber ein Kringel 'rechtsherum' (ʹ) ein "u" sein, ein 'n' mit einem Kringel 'linksherum' (ʹ) dagegen ein "ü"! Ein irgendwie geartetes 'll' ohne etwas ist nie ein "u", meistens ein misslungenes "n" oder dann ein "e" oder gar "r". Wenn ein 'u' kein "n" ist, kann es ein missratenes "e", ein 'zusammengerutschtes "r" oder ein altes "s" sein... Genau gucken, vielleicht erkennt man unten links und rechts je einen angetönten Kringel (→ "r") oder mittig etwas in dieser Richtung (→ "s"). Bei einem Schreiber stand 'll' für "tt" und verlief öfters zu ♣. Ein anderer variierte den Bogen auf dem 'u' insofern, als er damit "u" und "v" unterschied. Kryptologie...
- Bis ca. 1800 steht am Ende des Wortes ein kräftiger Bogen nach oben rechts für "er" (z.B. 'Vuδʹ für "under"), ein ebensolcher nach unten rechts für "en" (z.B. 'pflēgʹ für "pflegen") oder nach unten links für "n" (z.B. 'pflēgē' für "pflegen"), öfters auch eine waagerechte Welle '˘' für "em", alles in günstiger Höhe in freier Fortsetzung angesetzt und ev. noch mit einem unbedeutenden 'Söischwänzli' (Kringel) am Ende verziert. Oder das 'Söischwänzli' hat dann doch eine Bedeutung... Denn und gerade 'Schlüngg' gehörten bei einigen Schreibern mit zur allgemeinen Darstellung. Aber aufgepasst! 'Es' kann da an Tinte gefehlt haben und wegen dem Tempo nur noch schlecht gezeichnet haben. Dann muss man den entscheidenden 'Schlüngg' als Abdruck im Papier suchen!
- Die öfters vor Namen auftauchenden Abkürzungen (markiert mit 'Durchstreichung', '!', ':') sind Legion: H/(Hr ist ein 'Mehbesserer' (z.B. Statthalter), 'vghʹ / 'vghē' heisst "vorgesetzter Herr" (steht aus Sicht des Chorgerichts für Landtvogt), 'mēhē' heisst "mein Herr", 'mhhʹ / 'mhhH' "mein hoher Herr", 'uhhʹ "unser hoher Herr" und 'hh' "Hoher Herr" (alles Anreden des Landvogts). 'Hʹ heisst 'HH', "Hohe Herren", 'ughʹ und 'uhhʹ stehen für "unsere gnädigen hohen Herren" und "unsere hohen Herren" in Bern, wo zusätzlich zum Oberen Chor-, später Ehegericht, nebst weltlichen Gerichten auch welche aus dem grossen Rat Richterfunktion hatten. (Wie der Rath auch später angerufene Instanz für Entscheidungen war.) [Für mich heissen sie sämtlich "muffel". Dilettant...] Aber Achtung: 'H' oder 'hl' steht für "heilig" (Gottesdienst, Sonntag u.a.), nicht für Herr, und 'G' für "Gott" oder 'Gsd.' für "Gottesdienst"!
- (Diagonal) Durchgestrichene Einzelbuchstaben stehen für eine Silbe, wobei öfters gar noch dieser Strich fehlt. 'v' bedeutet "ver", 'm' "mit", 'd' "der/die/das". Weiter ist 'ds' "das" oder "dass", seltener ist 'dss' für "dass", 'dn' steht für "den", 'u.' (in 'irgendeiner' Form) für "und", 'w.' z.B. für "worden" u.s.w.. Es ist viel, viel Phantasie und Überlegung gefragt, um bei jedem Schreiber neu die absolute (!) Logik zu ergründen. Raten führt da nur in die Irre!
- Ein ':' nach einem oder mehreren Buchstaben zeigt, dass da noch "viel mehr" wäre. Wenn also die Zeit nicht reichte oder der Schreiber es als bekannt erachtete, worum sich die Sache 'drehte', setzte er d Doppelp: , das heisst den Doppelpunkt. Man hatte Silben oder nach einem Buchstaben den Wortrest wegzulassen (eigentlich...). Ein ':' markiert 'weniger Weggelassenes', vom Buchstaben bis zu Wortteilen wie bei 'k.δʹ für "Kinder". Doch aufgepasst! Das ':' kann auch ein "i" sein. Da gilt 'n:cht mögl:ch' nicht! Aber der 'Sch:m:Mr.' ist wiederum klar der "Schuhmachermeister"... Klar?
- Bei Worten oder Teilen davon kann auch ohne jeden Hinweis mehr oder weniger viel zwischen dem ersten und letzten Buchstaben fehlen! Und so kann 'Schuhmrm' oder gar 'Schuhmʹmʹ für "Schuhmachermeister" oder dann 'Ldvt' oder 'Lt' für "Landtvogt" stehen.
- 'p' ... 'p' (oder 'ϕ' ... 'ϕ', 'p' ... 'p', neuer @ ... @, eff. "x ... x") fasst einen Einschub ein, der nicht direkt im Zusammenhang mit dem übrigen Text steht (und öfters lateinisch abgefasst ist), oder trennt als Einzelzeichen Textteile (Zeilen, Inhalte, Abschnitte).
- 'l: Text:l', ': Text:' oder 'l Text l' steht für die Klammern um Text, also "(Text)".
- Bei höherer Schreibgeschwindigkeit werden "e", "n", "r" und "s" sehr ähnlich. "i", "m", "n" und "u" werden zu einer Wellenlinie, über welcher sich irgendwo Punkte und Striche finden

und sich mit den Kommas der oberen Zeile 'mischen'. Zusammen mit "a", "o", "ä", "ö" und "ü" fordert das Entziffern einen kreativen Menschen! Und dabei nie vergessen: Eine Wellenlinie '~' am Wortende heisst sehr oft "em" (zumeist) und manchmal auch nichts... Die Pfarrer Ruchenstein um 1670, Nöthiger um 1700 und Bürgi um 1730 mögen in der Kirchöre Goltzwyl, dann Ringgenberg als gute Beispiele (na ja...) dienen.

- Ich habe mir als Hilfsmittel Schriftbilder nach Erzeuger-Jahren ge-'zeichnet'. Doch Varianten 'alt/neu' streuen über mehr als fünfzig Jahre, so dass man (zu Beginn) besser fährt, wenn man sich einzelne Schriftbilder verinnerlicht (häufige Worte, Sätze, Wendungen), die damit erstellten Schriftstücke entziffert und dann zum nächsten Schriftbild wechselt. Problematisch wird es, rasch zwischen mehreren Schreibern zu wechseln. Da braucht man Erfahrung und einen 'freien Kopf' (Ruhe!), damit sich die diversen Schriftbilder und damit die Textbilder nicht vermischen. Sonst liest man plötzlich jeden Quatsch ... und dann wird die "Nekerey" auf der Portlaube plötzlich zu einer sinnentstellenden "Bekerung"! Doch was zeigt obige "Nekerey"? Dass jeder falsch liest! Jeder!! Dass man somit arg acht geben muss was man 'liest', und dies speziell bei Grossbuchstaben, denn wenn der Start falsch ist, kann das Ende selten gelingen! 'St' ist zu 'R', zuweilen zu 'B', sehr ähnlich, ein neueres 'N' ähnlich dem 'B' ... und ein "y" ist ein 'g' mit "'". - Ein Mal las ich erst ein altdeutsches 'U' als "A", weil der Krinkel im linken Abwärtsstrich etwas gar tief angesetzt war. Das "A" war aber effektiv ein "U", und "Alr:" hiess in Wirklichkeit "Ul:r:", also Ulrich! Was in diesem Text fehlte war ein Wort, ein Ort wie "Aarmühli". Das hätte schnell viel geholfen. Was half dann aber? Da 'Alr.' der Lage nach ein Vorname sein musste (in über 99% der Fälle steht erst der Vorname, dann der Name), "Albrecht" in der Zeit aber nicht 'gängig' war, half letztendlich Kryptologie ... wie beim "ersten" 'xl(' auch.

- Wenn irgendwann *nichts mehr hilft*, muss man wie ein Häfeli-Schüler versuchen, Buchstabe um Buchstabe zu entziffern und aufzuschreiben, und das in allen erdenklichen Varianten. Dann liest man, was da entstanden ist - 'aeinlle' -, variiert ... und ändert, und stellt irgendwann fest, dass das 'a' effektiv "cl" ist, 'll' wohl ähnlich schnell geschrieben wurde und für "st" steht, und somit nicht mehr das "cleinste" vorkommen durfte, "ansonsten mit gefancknuss getreüwt" wurde.

- Nachfolgend findet sich ein Beispiel der 'alten deutschen Schrift' (Tabelle 'Roschi' 1790), um so 'eine erste Spur' zu legen. Wie bereits erwähnt, schreibt man sich am Besten zu einem Text respektive dessen Schreiber respektive seinen Schriftzeichen eine Transkriptionstabelle. Helfen kann später auch eine 'Sammlung' aller irgendwann entzifferter Buchstaben, wo man dann mit ihrer Hilfe versuchen kann, ein unbekanntes Zeichen aus irgendeinem Text zu korrelieren. Dann ergeben sich einige Möglichkeiten, wovon die eine oder andere 'kryptologiemässig' gleich ausscheidet, z.B., sehr effizient/wichtig, vom Alter her nicht passend ist. Und mit den verbliebenen Buchstaben kann man dann probieren, Sinn in das Wort und den Satz zu bringen.

- Nach 'Roschi' folgt noch das Schriftbild von 'Sütterlin', für viele fälschlicherweise das Synonym für die Kurrentschrift insgesamt. Doch versuchte Sütterlin damit 'nur', das sich jahrhundertlang unterschiedlich entwickelnde Schriftbild zu vereinheitlichen. Wenn damit alte Schriftzeichen erkannt werden können, ist dies somit Zufall und keine Absicht. Doch für die 'letzten' alten Schriftstücke (~ aus der ersten Hälfte des 20. Jh.) ist 'Sütterlin' das zugrundeliegende Schriftbild.

a. b. c. d. d. e. f. ff. ff. g. h. h. i. j. k. l. m. n. o.
 a b c d d e f ff ff g h h i j k l m n o

p. q. r. s. s. s. s. ss. t. t. t. st. u. v. w. w. x. y. z. tz.
 p q r s s s s ss t t t st u v w w x y z tz

A. A. A. B. C. C. C. D. E. F. F. G. G. G. G. H. H.
 A A A B C C C D E F F G G G G H H

H. H. J. K. K. L. M. N. O. P. Q. Q. R. S. S.
 H H J K K L M N O P Q Q R S S

T. U. V. W. W. W. X. Y. Z. Z. St. SP.
 T U V W W W X Y Z Z St SP

Sütterlinschrift, ab 1911 (bis 1941) die 'letzte' Kurrentschrift

a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r.
 a b c d e f g h i j k l m n o p q r

s. t. u. v. w. x. y. z.
 s t u v w x y z

A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R.
 A B C D E F G H J K L M N O P Q R

S. T. U. V. W. X. Y. Z.
 S T U V W X Y Z

♦ Wie wurden 'vom Prinzip her' Zahlen geschrieben?

Bei den Zahlen finden sich selten römische Zeichen (IVXLCDM) mit der Additions-/Subtraktions-Struktur, ab ca. 1700 fast ausschliesslich arabische Ziffern (0-9) in dezimaler Struktur. Das Datum ist in Kurrent ausnahmslos 'arabisch' geschrieben. Der geneigte Leser wird noch sehen, warum...

Römisch:	I	II	III	IIII	V	VI	VII	VIII	VIII	X	L	C	später	D	M	J	U
Arabisch:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	50	100		500	1000	1	5

Selten 'ergingen' sich die Schreiber in Erweiterungen vom althergebrachten Schema.

Römisch 'neu':	O	F	S	R	N	Y	K	T	H	E	B	G/P	A/Q	Z	
Arabisch :		11	40	70	80	90	150	151	160	200	250	300	400	500	2000

In Dokumenten bis ~1750 finden sich richtige 'Alttertümer'! 'i' steht für "1", 'i' für "2", 'ii' für "3" und 'iiii' für "4". Ein altdeutsches 'v' steht für "5", das 'v' und "1" 'vi' für "6", das 'v' und "2" 'vi' für "7", das 'v' und "3" 'vii' für "8". "9" ist ein (altes!) "x" ('p') mit einem vorgestellten 'i', "10" ein "x". Diese Zahlendarstellung basiert auf dem römischen Prinzip! Weiter steht 'j' (oder '+') für "½", 'ij' für "2½", 'p' für "9½", d.h., das waagerechte Strichelchen steht immer für "-½"! Das letzte 'i' ist oft auch 'j', 'iiii' ist somit '+' oder "4". Eine Art '£' steht für "50". Weitergehend wird die Anzahl Nullen mit einem Exponenten beschrieben. So stehen 'i^c' für "100", 'i^m' für "1000" und 'i^{cm}' für "100'000". Dabei werden noch viele hundert Jahre ältere 'lateinische' Zeichen (Kringel) und Abkürzungen verwendet. Doch was vor 1500 'alles' galt, ist schwierig zu verifizieren. Die Zahl von Vergleichsunterlagen ist ungenügend.

Das um 1600 im Niederrieder Steuerbuch zu findende 'o' steht für 'i', ein nachfolgendes 'c' ev. für "½", somit 'ooc' für "3 ½". Verifizieren konnte ich dies noch nicht.

Bei Jahreszahlen war 'm^o ccc^o iij^o' = "1303" und 'm^o cccc^o xvj^o' = "1416". Davon hat sich auch die/das ^o als Trennzeichen in die 'neuere' Zeit hinüberbewegt.

'mccxxli' steht für "1223", d.h., 'ein langer Strich' heisst hier (immer?) "2".

Phi, 'Φ', stand für "1'000". Das wurde auch '(I)' oder 'oo' geschrieben. Für "10'000" wurden links und rechts (/) angehängt, also '((I))', und '(((I)))' war somit "100'000".

"500", die Hälfte von "1'000", war das halbe Bild von '(I)', also 'I)' oder 'D'.

'(I) I) L X | I' stand somit für "1'000 + 500 + 50 + 10 + 2 + 1", also "1563".

Das 'Einrahmen' einer Ziffernkombination (ganz, drei Viertel, li und re) hiess, dass sie mit 100'000 zu multiplizieren war. Das einfache Überstreichen einer Zifferngruppe hiess, dass sie mit 1'000 zu multiplizieren war, ein doppelter Strich stand für Faktor 1'000 x 1'000. - Richtige Begeisterung löst die Kombination von Kästchen und Strichen aus. Beinahe einfach ist da der Multiplikator links von einer 'grossen Zahl', für die Subtraktion zu klein und daran erkenntlich, z.B. 'VM' für "5 x 1'000" = "5'000".

Damit 'grosse Zahlen' besser erkennbar wurden, trennte man ab ca. 1500 die 'Tausender' durch ein 'û' ab: 'XV û DCCLXII' stand für "15'762".

Wenn nun aber z.B. in einem Text IV 'überstrichen', IV, dasteht, dann ist das nicht der Kürzel für IU, Iupiter oder Jupiter, eine Ehrenbekundung, sondern zeigt die Zahl "4" an (und nicht etwa "4'000"). Zum Glück waren 'damals' in den Chorgerichtsmanualen die Bussen (relativ) niedrig...

Gerechnet wurde mit dem Abakus, und 'Null' gab's nicht. Da war in der Regel nichts ' ' oder dann ein Strich '-'.

Was für ein Glück, dass die Inder die dezimalen Zahlen inkl. der Null 'erfunden' hatten! Was für ein Glück, dass die Araber diese im 13. Jh. in Europa 'einführten'. Und was für ein Glück, dass Gauss 'entdeckte', wie praktisch die arabischen Zahlen sind....

♦ Wie wurde 'vom Prinzip her' das Datum geschrieben?

= Die Sache mit dem Datum ist grundsätzlich etwas problematisch! Papst Gregor schuf 1582 zur Korrektur 'falscher' Schaltjahre im julianischen Kalender einen neuen Kalender und 'strich' quasi zehn Tage. Auf den 4. Oktober 1582 folgte direkt der 15. Oktober 1582.

- Bei den Orten, die vor Ende Februar 1700 auf den gregorianischen Kalender umstellten, gingen zehn Tage 'verloren'. Bern stellte erst per 1. Jan. 1701 auf den gregorianischen Kalender um. Da mit dem julianischen Kalender 1700 zum gregorianischen noch ein weiterer 'überzähliger' Schalttag dazukam, musste Bern bereits deren elf Tage korrigieren, d.h. auf den 31. Dez. 1700 folgte in der Republik Bern direkt der 12. Jan. 1701. Die Tage vom 01. bis 11. Jan. 1701 gab's demzufolge in der Republik Bern nicht!

- Der unterschiedliche Zeitpunkt der Umstellung (in der Schweiz und in Europa!) führte dazu, dass ein bestimmtes Ereignis an unterschiedlichen Orten ein unterschiedliches Datum hatte, so z.B. der "Bauernkrieg in der Schweiz" in den kath. und prot. Orten!

- Die Reihenfolge ist zumeist Tag, Monat, Jahr; selten ist Monat, Tag, Jahr. Zuerst das Jahr, später auch der Tag wurden in 'neuerer' Zeit mit arabischen Ziffern geschrieben:

Donnerstag, d 8. Jüny 1702.

Statt dem 'Punkt' beim Tag steht öfters auch 'ten', *'Donnerstag, den 11ten Jüny 1702'*

- Bei den Monatsnamen sind viele Varianten möglich. Dabei wirkt auch der bis 153 v. Chr. (ev. bis 46 v.Chr.) geltende alt-römische Jahresbeginn mit dem März als erstem Monat nach. Nachfolgend eine nur aufs Wichtigste beschränkte Aufstellung (mit dem zumeist römischen Ursprung, aber auch Karl des Grossen' Variante):

Januar	Januaris, Jenner, Jänner, Wintermonat
Februar	Februaris, Feber, Hornung (Abwurf der Geweihe)
März	Merz, Marty, Lenz (die Tage werden länger)
April	Aprilis, Ostermonat
Mai	May, Maius, Wonnemonat (Weide-Monat)
Juni	Junius, Brachmonat (umbrechen/-pflügen der Felder)
Juli	Julius, Heumonat (Niederhauen vom Gras; Heugewinnung)
August	Augst, Ernting (Erntemonat)
September	VIIlber, 7ber, 7bris, Herbstmonat*, Holzmonat (Holzschlag)
Oktober	VIIIber, 8ber, 8bris, Weinmonat (Weinlese)
November	IXber, 9ber, 9bris, Wintermonat*, Herbstmonat
Dezember	Xber, 10ber, 10bris, Xbris, Christmonat (heiliger Monat)

* (Zumindest) In der Republik Bern wurde der Wintermonat als Name für den November verwendet. Dies ist 'offiziell' falsch!! Hier wäre doch sehr interessant, warum wir in Bern diese 'offiziell' für den Januar geltende Bezeichnung für den November benutz(t)en. Dem 'einfachen' Verstehen sind solche Begriffs-'Wanderungen' nicht unbedingt dienlich. Und so ist ein '*Hindefür*' beim Erkunden der Monatsnamen gefordert!

Wer zum Datum weitere 'Studien' anstellen möchte, findet in meiner Zusammenstellung "Monatsnamen" weitere Hinweise. Doch fehlt es dieser noch an 'Vollkommenheit'...

Umfassende Informationen finden sich im Internet. Man 'google'...

♦ Wie stellte sich die Situation mit dem Geld dar?

= Auch die Sache mit dem Geld ist ein eigener 'Studiengang' und der Hilfen sind wenig! Ich habe von den in der Republik Bern verwendeten Massen, Gewichten und dem Geld eine Zusammenstellung erstellt. Dort findet sich die Summe meiner Erkenntnisse.

- Nachfolgend sind das Rechnungsgeld und die Geldstücke aufgeführt, die ich in 'irgend einer Form' in den Manualen gefunden habe:

- ... 1484 (Bern als erste schweiz. Stadt mit päpstl. Privileg) – 30. Nov. 1677 – 1851:
 1 Gulden = 2 Pfund (H; lb; U; £) (= 16 Batzen (Btz.)) = 15 gute Batzen (gbz.) =
 40 Schilling (ß; S; Sch) = 480 Pfennig ('altdeutsches d'/P mit en-'J', Pfg.) = 0.6 Krone
 1 Pfund = 20 Schillinge = 7 ½ Batzen = 30 Kreuzer = 240 Pfennige oder Haller (½, H)
 (Das Pfund, nie geprägt, blieb für Vermögenswerte bis 1851 Rechnungsgrösse.)
- Tagsatzung vom 09. Juni 1483 ("gemeinsames Korn") – in Bern ab 1770 – 1851:
 1 Krone ('Drei- oder Vierfachlätsch' oben-links-rechts/unten; Δ od. ∇, ev. oben mit
 + oder ≡;) = 25 {gute} Batzen (Bz) = 100 Kreuzer (X, X^r, X^{er}, C) = 3 ⅓ Pfund
 (Die Krone, nie geprägt, = 2 ½ alte Schweizer Franken zu 10 Batzen zu 100 Rappen,
 blieb für Zinsen und Gehälter bis 1851 Rechnungsgrösse.)
- 17. Jh. – 1798 (ursprünglich das "Kaufleutesystem" / Rechnungsgeld):
 1 alter Schweizer Franken (Liv., L, Livre Suisse) = 10 Batzen
 (Dieser 'alte' Franken wurde im Kt. Bern ab 1835 'wieder' Rechnungsgeld)
- helvetische Münzen basierend auf dem bernischen Münzfuss ab 1798 – 1852:
 40, 10, 5 und 1 Batzen, dazu 2 und 1 Kreuzer [dazu Neu- oder Federtaler = 40 bz]
- der Helvetik- oder Schweizer Franken vom 19. März 1799 – 1802:
 1 Schweizer Franken = 10 Batzen = 100 Rappen mit 1/37 Mark Silber = 6.61492 g
 (1 Mark Silber = 244,752 g; mangels Silber nicht geprägt; Staats-/Rechnungsgrösse)
- weitere um 1800 – 1850:
 1 Louis d'or = 1 Dublone = 16 Berner Franken
- ab (1803-) 1835 – 1852:
 1 Berner Franken = 10 Batzen = 100 Rappen (= alter Franken, Rechnungsgrösse)
- 07.05.1850, effektiv ab 1852 – heute:
 1 Franken (fr., Fr.) = 100 Cent / Rappen (Ct. / Rp.)

= Tabelle mit dem Bezug der 'Währungen' zueinander:

	8 Schilling	3 Batzen	12 Kreuzer
1 Pfund (Livre)	20 Schilling (Sols)	7 ½ Batzen	30 Kreuzer
1 Gulden = 2 Pfund	40 Schilling	15 Batzen	60 Kreuzer
1 Krone		25 Batzen	100 Kreuzer
1 Taler / 2 Gulden / 4 Pfund	80 Schilling	30 Batzen	120 Kreuzer
3 Kronen	200 Schilling	75 Batzen	300 Kreuzer
1 Louis d'or / 1 Dublone		160 Batzen	640 Kreuzer
1 Neu-, Laub- od. Federtaler		40 Batzen	
1 Franken		10 Batzen	40 Kreuzer

= aus alledem ergibt sich letztendlich [*Rechnungs- und Kurantgelt 'gemischt'*]:

- 1 Taler = (1¹/₅ Kronen =) 2 Gulden = 3 Franken = 4 Pfund = 30 Batzen = 80 Schilling =
 120 Kreuzer = 240 Vierer = 480 Angster = 960 Pfennig (Haller)
- 1 Dublone = 4 Neutaler = 16 Franken = 160 Batzen = 640 Kreuzer = 1'600 Cents

= Der (sehr!) ungefähre Geldwert bis dahin betrug aufs Jahr 2000 umgerechnet:

	1309-24-34	1400	1500	1600	1652	1700	1750	1800-1850
1 Pfennig	5 - 2.5 - 1.25	0.8	0.6	0.3	0.15			
1 Batzen			20	10	5	4	3	2 *
1 Pfund	1'200-600-300	200	150	75	38	30	23	15
1 Krone				250	125	100	75	50

[* Der "Ausgangswert" ist die Teuerung 1852-2000 mit Faktor 14 und die Umrechnung Bern-CH 1852 mit Faktor 1.45.]

- Ein Geldwertvergleich wird immer 'hinken', da das Geld früher andere Werte verkörperte als heutzutage. Und so ist jede Vergleichstabelle nur ein grober Hinweis, der die 'Feinheiten' der jeweiligen Lebensführung nicht berücksichtigt, aufgrund der grossen Unterschiede gar nicht berücksichtigen kann. Und so erscheint mir der Wert wichtiger Dinge des Lebens zu relevanten Zeitpunkten aussagekräftiger. Nur sind da Daten recht schwer zu finden!

= Um 1660 (nach der Abwertung des Berner Batzens mit all' seinen Folgen) waren 12 Schilling 6 Pfennig der Taglohn eines Meisters, 10 Schilling der eines Handwerkers. 1 Pfund Busse entsprach somit zwei Tagelöhnen eines Gesellen! (... notabene 'um Bern', nicht draussen 'auf dem Land'.)

- Etwas irritierend ist in den Manualen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. die Wertangabe der Bussen: Hier scheint sich in der Niederschrift des jeweiligen Protokollführers der unterschiedliche Bezug zu den umlaufenden Münzen niederzuschlagen! In einem Urteil wird um "½ Pfund", im nächsten um "10 Schilling" gebüsst, in einem anderen finden sich gleich in ein und demselben Urteil eine Busse von "½ Pfund" und eine andere von "10 Schilling", jeweils zwar wertgleich, aber unterschiedlich dargestellt. In einem weiteren Urteil ist eine Busse von "iii lb und 30 Sch" erwähnt, also 4 ½ Pfund. Und wiederum in einem anderen Urteil wird eine Busse von "einem Gulden", d.h. 2 Pfund, ausgefällt.

- Was generell auffällt ist die vergleichsweise exorbitante Höhe der Bussen an sich! Einige ungezähmte Worte, und 10 Schilling waren futsch, erwischt beim Mehltragen an einem Sonntagabend, und 20 waren's - gut dass das Maximum, das das Chorgericht ausfällen durfte, 'nur' bei 200 Schilling lag ... die Rechte des Landvogts vorbehalten. Hier kriegt die 'gute alte Zeit' doch einige grössere Macken ab, und das 'Lustige', das in den Chorgerichtsverhandlungen gesehen werden kann, wurde zu einer existenzbedrohenden Sache.

Da ist der Zweck der Bussen, das Äufnen der Spennkasse, nur noch relativ positiv: Unterstützen der Armen durch gleichzeitiges Schaffen anderer Armen (zumindest Hungernenden) ist doch ein beinahe schizophoren anmutender Akt! Was muss in einer Familie geschehen sein, wo der prügelnde Hausvater zwei Pfund Busse zu bezahlen hatte, weil seine Frau in ihrer Not geklagt hatte? Wie und bei wem wurde wohl das Geld eingespart? Und wer wurde dadurch 'einsichtig'? Sicher in erster Linie die klagende Ehefrau, die inskünftig die Strafe des Herrn (...) ergeben erduldet und das Chorgericht, die Ehrbahrkeit, nicht weiter behelligte. Wahrlich sehr christlich, die Urteile vom Chorgericht. Da gilt auch der grosse sittliche Ernst, der dieser Institution innegewohnt habe, nicht als 'brauchbare' Entschuldigung: Erpressung zur Erhaltung der Sitten zeugt nicht von der Pflege menschlicher Werte!

- Dass Ende des 18. Jahrhunderts in einem besser gestellten Haushalt um Bern 7 Berner Batzen pro Person und Tag für die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Unterkunft, Heizung und Kleidung ausgegeben wurden zeigt, dass auch damals 'problemlos' eine Woche Unterhalt für eine Chorgerichtliche Busse aufgewendet werden musste. Denn im vergleichsweise armen Ringgenberg (wobei da Golzwyl, etwas weniger Niederried miteingeschlossen sind) hatte dieser Betrag wohl gleich für mehrere Personen auszureichen.

◆ zum Juli 1679 und der 'alarune zu Hasle'

"Alräunchen nennt ein noch immer nicht ganz erloschener Aberglaube kleine menschenähnliche Figuren, die aus der rübenförmigen Alraunwurzel geschnitten sind und, weil man sonst vorgab, dass sie nur unter dem Galgen wüchsen, auch Galgen- oder Erdmännchen genannt werden. Man betrachtete sie als Schutzgötter, verwahrte sie sorgfältig am einem verborgenen Orte des Hauses, setzte ihnen Speise vor und glaubte durch sie reich, fruchtbar, gesund und glücklich werden zu können. In diesem Glauben kaufte man sie oftmals zu ungeheuren Preisen von Abdeckern, Schatzgräbern und Marktschreibern, welche viel von den Gefahren zu erzählen wussten, die den bedrohten, der ein Alräunchen der Erde zu entreissen wage." (aus dem Brockhaus, Konversations-Lexikon 1837)

"Alraune, Kräutergattung der Nachtschattengewächse. Die bekannteste Art tritt in zwei Formen auf: Eine blüht im Frühling, die andere im Herbst. Beide sind in den Mittelmeergebieten, vor allem in Griechenland, und in der Himalayaregion heimisch. Die Pflanze hat einen unangenehmen Geruch. Bis in das Mittelalter gab man Patienten in manchen Fällen eine Dosis der ungewöhnlich geformten Wurzeln vor Operationen als Narkosemittel.

Die Alraune ist seit langem Objekt des Aberglaubens, was hauptsächlich auf eine gewisse Ähnlichkeit der gegabelten Wurzeln mit dem Umriss des menschlichen Körpers zurückzuführen ist. Die Alraune wurde als Aphrodisiakum, aber auch als Glücksbringer in der Schwangerschaft, für die Unverwundbarkeit und bei der Schatzsuche benutzt.

Systematische Einordnung: Alraunen bilden die Gattung der Mandragora der Familie Solanaceae. Die bekannteste Art trägt den botanischen Namen Mandragora officinarum."

(aus der Enzyklopädie 2004)

"Alraune (Alraun), die einer menschl. Gestalt ähnl. Alraunwurzel. Seit der Antike als Zaubermittel bekannt. Nach der Sage wächst die A. unter dem Galgen aus dem Harn oder Sperma eines Gehenkten (*Galgenmännlein*) und verschafft ihrem Besitzer Reichtum und Glück." (aus dem LexiRom 4.0)

Für mich wurde die 'alarune' im Juli 1679 das Schlüsselwort beim Lesen der alten Schriften. "Heureka!" Die Zauberwurzel wirkt noch heute...!

Einige Hinweise zu "Galgen" (u.a. zum 24.01.1675...), "Blutgerichtsstätte":

Die 'alte' Landgerichtsstätte des Hasli mit dem Galgen befand sich bis 1617 im "Wyssland" zwischen Hausen und Iselbolgen. Die 'neue' Richtstätte befand sich auf dem Hügel neben der Burgruine Resti.

Das althochdeutsche "wîzi" heisst "Strafe".

In der Zeit der Franken wurde eine Dingstätte mit Hasel-'Stecken' und Bändern eingezäunt und gesegnet. Diese Umfriedung vom Richtplatz war bei Todesstrafe unverletzlich.

→ Man könnte somit versucht sein, "Wyssland" wie "Hasli" von Namen alter Gerichtsstätten abzuleiten. (Hasle bei Rüegsau war eine Gerichtsstätte der Grafen von Kyburg.) Und spätestens da muss die Frage erlaubt sein, wie das Hasli zu seinem einköpfigen Adler als Wappentier kam. War das Hasli bereits zur Frankenzeit eine 'eigene Macht' mit eigener Gerichtsbarkeit? (Damals war der Adler nicht 'Reichssymbol', aber das Zeichen eines Königs. Der Doppeladler repräsentierte die Kaiser, dann auch das (Kaiser-)Reich.)

Unbeantwortet ist bis heute: Hatte die 'neue' Freiherrschaft Ringgenberg überhaupt einen eigenen Richtplatz? Oder wurde weiterhin der Galgenhubel ob Schwanden/Brienz 'benutzt'? Amtete der Ringgenberger Vogt noch auf dem Gerichtsplatz in Brienz? War dies der Wiesplatz hinter der Burg? Oder ...?

Der Klostervogt und später der Landvogt Interlakens hatten eigene Richtplätze: Die Höhenmatte bei 'grösseren Anlässen' und die Galgen beim kleinen Rugen und in Unterseen.

Dass der Henker aus Bern anreiste ist vom 15. Jh. an überliefert.

Falls Sie sich, liebe Leser, bereits Ihre Gedanken zu den Urteilen gemacht haben und dennoch oder deswegen (so quasi zum 'Vergleich') eine minimale Schlussbetrachtung des 'Entzifferers' erwarten:

- Einige (auch 'persönlich gefärbte') Kommentare sind bereits in die Dechiffrierung eingeflossen, quasi zur Entspannung bei all dem Leid, das zuweilen auf eine beinahe zynische Art wiedergegeben wurde!

- 1527 schien die Volljährigkeit im Kt. Bern nach dem vollendetem 14, um 1770 (1750?) nach dem 15, um 1800 (1764?!) nach dem 16, ab 1820 nach dem 17 Altersjahr einzutreten.

- Die Vaterschaft war ein "Jekami": Die Annahme war freiwillig, nicht einmal klarste Beweise konnten eine Verurteilung zu Beiträgen an die Erziehung bewirken. Immer musste die Mutter 'sitzen', der Vater wenn er geständig war und nur ausnahmsweise ein Nichtgeständiger. Also lohnten sich in der Regel Unwissenheit, Lügen und Ausreden gleich doppelt!

- (Verheiratete!) Delegierte vom Chorgericht wohnten jeweils der Genisst {Geburt} des Kindes bei und fragten dabei die Gebärende nach dem Vater des Kindes in der Annahme, dass diese beim Geburtsschmerz am ehesten bei der Wahrheit bleibe. Die Aussage ging dann ans Chorgericht, welches sie ans 'Ober Chorgericht' weiterleitete. – 1766 bei Barbara Michel ist erstmals das 'Ehegericht' der Stadt Bern erwähnt. Es ist dasselbe unter neuem Namen!

- Vom 22. und 23. July 1655 wird seitenlang (!) über ein Eheversprechen berichtet, das letztendlich trotz Ehepfennig aufgelöst wurde. Der Hauptgrund war, dass das Mädchen erst 13 Jahre alt war. Der mitbeteiligte Statthalter hiess Michel Michel. Die Sache mit dem Ehepfennig wurde später verboten. Das Durchsetzen eines Eheversprechens ist nur ein Mal dokumentiert. Und diese Muss-Ehe hielt nicht lange!

- Scheiden war arg schwierig. Vermutlich wurde bei der Aussöhnung viel Druck aufgesetzt, was bereits bei den Klagen 'zwischen den Zeilen' zu bemerken ist. Erst im 19. Jh., wie sich die wirtschaftliche Situation besserte, schien 'es' etwas einfacher zu werden.

- In den zwanziger Jahren des 18. Jh. ist eine deutliche Abnahme der Urteile bis hin zu keinem im Jahr 1729 (Erdbeben!) festzustellen, und die folgenden Jahre bis 1735 zeigen keine grosse Zunahme an Chorgerichtssitzungen. Dies und die Tatsache, dass das entsprechende Manual nur zur Hälfte vollgeschrieben ist, könnten darauf hindeuten, dass der Betrieb des Chorgerichts 1736 'ganz einfach' eingestellt worden war, da die sich in der Zeit stetig verschlechternde wirtschaftliche Situation zu einer anderen Interessenlage führte als 'Frühgeburten' und 'Eheversprechen' zu analysieren. Doch das wird kaum der Fall gewesen sein, denn auch in der 'guten alten Zeit' stand die Staatsräson sehr hoch im Kurs, und das Manual von 1736 bis 1765 ist wohl 'nur' verlorengegangen.

- Was die Beklagten bis 1735 anbetrifft, galt wohl "wyt vom Gschütz git alti Chrieger". Auch wenn neben den Ringgenberger Angeklagten, die zumeist nur mit Vorname und Name eingetragen wurden, wohl auch welche von "Goldtzweyl" und "Niederriedt" zuweilen ohne Angabe des Wohnortes aufgeführt wurden (Studer Hans, Casper Stähli, Peter Glaus), ist doch aus der geringen Zahl der 'nicht-Ringgenberger' zu entnehmen, dass je näher jemand 'am Chorgericht' lebte, es umso mehr wegen Bagatellen zur Anklage kam. Einen Vater von Nuss- oder Apfeldieben von Niederried nach Ringgenberg zu zitieren war viel Aufwand (Tellenbach!), Porter wohnte da näher zum Chorgericht... Und dass immer wieder 'Stammkunden' auftauchen, hat wohl auch ur-menschliche Gründe.

- Die Wechsel der Protokollbücher lassen sich wohl nicht 'logisch' erklären! Doch dass ab Januar 1766 die Verhandlungen des Chorgerichts in ein neues Manual eingetragen wur-

den, könnte auf deutlich geänderten Vorschriften beruhen: 1764 gab Bern u.a. die Erarbeitung des Armenétats in Auftrag, was darauf hindeutet, dass sich der Staat beim Volk verstärkt einzubringen gedachte (oder einbringen musste). Die seit 1766 protokollierten Verhandlungen und Entscheide lassen darauf schliessen, dass Bern nach der Auswertung der Volkszählung und der Einführung der Armenordnung die unterste Gerichtsinstanz deutlich verstärkt dazu anhielt, zur Reduktion der Armen(-hilfe) beizutragen. Sehr wirksame Massnahmen waren da der 'Abbau' unehelicher Kinder oder das Verhindern von Scheidungen. Im Manual ist dazu direkt nichts dokumentiert, doch die Protokolle sprechen für sich!

- Pfarrer Nöttinger unterschrieb 1772 (als Chorschreiber!) entgegen der offiziellen Pfarrerliste Berns ohne 'h', also nicht Nöthinger. Dass er hier unterschrieb liegt daran, dass er eine Copie eingetragen hat und "do syt jehär öppis drunder z stoh het". Dass er die Einträge der Copien zum Fall Ullrich Michel (und später weitere) nur sehr 'rudimentär', d.h. ohne Briefköpfe und dem 'Faksimile' der originalen Unterschriften, abgeschrieben hat, scheint nicht auf einer 'von oben' verfügten Lockerung der Eintragspraxis zu beruhen! Spätere Schreiber nahmen sich wieder die Zeit, die Copien komplett abzuschreiben...

- 'Eine gute soziale Bindung' scheint eines der hervorstechendsten Dinge der guten alten Zeit gewesen zu sein. "Was da alles gesehen wurde!" Sagenhaft, kleinlich ... und teuer.

- Eine scheinbar durch das 'neue' sog. dritte Manual hervorgerufene Anfangseuphorie nahm schnell ab, denn die Länge der Fall-Beschreibungen wie die Systematik der Protokollierung gingen zurück. Hier lag's wohl auch am Chorgerichtsschreiber, denn Pfarrer Nöttinger wusste sich ausserhalb von diesem Amt mit Ortsbeschreibungen gut zu beschäftigen! (Überhaupt pflegten einige Pfarrer ausgiebig ihre Hobbys. Warum Don Thüringer, Pfarrer in Gasel bei Burgdorf, 1666 auf der Kanzel einschlieft, ist nicht überliefert. Doch warum in Unterseen Ausgangs vom 18. Jh. einmal eine Leiche liegenblieb, ist klar: Pfarrer Rudolf Abraham Sprüngli vergass sich auf der Gemsjagd.)

- 1873 wurde nach einer Scheidung eine Mutter zur Bezahlung von Alimenten verfällt!

- Befremdlich ist für mich die Tatsache, dass Vergewaltigungen scheinbar als 'Schicksalschlag' für die Betroffene betrachtet wurden und so bis auf den Fall der behinderten Elisabeth Zumbrunn überhaupt keine Anzeige erfolgte! Ob das damit zusammenhängt, dass (nur) Männer über Männer urteilten?!

- Ich hoffe, ich habe nicht allzu viele Abschreibfehler eingebracht. Dort wo deutliche Diskrepanzen zu heute sind und ich sie realisiert habe, sind sie kommentiert als Hinweis darauf, "dass es so ist" und nicht ich sie geschaffen habe. Doch vor lauter Drücken, Lermen, Ehestreit oder Schwangerschaften bei Margerihitas, Schmokers und anderen kann man den Überblick verlieren.

- Zum Schluss 'kommentiere' ich zwei Beispiele, wie die 'Regierung' seinem Volk zeigt, dass eine Macht über ihm steht und es dieser zu gehorchen hat. Heutige Beschränkungen und Verbote werden beim Autofahren und beim Rauchen ausgesprochen, 'früher' war's beim Sitzen in der Kirche und ... beim Rauchen.

Warum meinen alle Regierungen, dass sie sich ihrem Volk über Ge- und Verbote einbringen müssen? Man darf füglich darüber diskutieren, weshalb die Oberen solche werden wollen und weshalb sie, haben sie das erreicht, nicht ihr Volk führen und leiten, sondern regulieren und drangsalieren.

= Ungeachtet aller zeitgeistigen Unterschiede sind Parallelen zu heute sichtbar, 'dumme' Taten sowohl von der Bevölkerung wie von der Führung. Ein in meinen Augen 'schönes' Beispiel für behördliche Dummheit (...) ist das 'provozierte' Portlaubendrücken:

- Da erliess das Sittengericht 1804, d.h. nach der Helvetischen Republik im 'Rückschritt' der Mediation, ein Reglement, wonach die Golzwyler, Ringgenberger und Niederrieder auf der Portlaube (Empore) getrennte, genau zugewiesene Plätze einzunehmen hatten, dies später noch unter der Berücksichtigung Hintersassen und Burger und im Widerhandlungsfall unter Bussenandrohung, eine Art "Apartheid oder Rassismus vor 200 Jahren".

- Es geschah dennoch, was geschehen 'musste': Da drängten sich welche in eine Bank die bereits besetzt war, und dies nur weil sie freie Plätze auf anderen Bänken wegen ihrer 'falschen Herkunft' nicht einnehmen durften. Unruhe herrschte! Umgehend wurde das 'Gesetz' verschärft. Doch 'es' ging weiter, egal ob Neueintretende, der Vernunft gehorchend, einen freien aber ihnen nicht zustehenden Platz einnehmen wollten, oder ob jemand in einen 'optisch' noch nicht voll besetzten Stuhl eintrat: Ein Drücken und Lermen war die Folge, wo selbst Ermahnungen des Statthalters (Gemeindepräsidenten) nichts mehr halfen; der Eindringling gehörte von der Bank gestossen! So wurden die Regeln und der Strafenkatalog weiter ergänzt. Die Anzahl der Sitzplätze pro Bank wurde genau festgelegt, ebenso wie sich Neueintretende und bereits Sitzende zu verhalten hatten und wann wer für welches Vergehen wie viel zu bezahlen und wie lange er die Empore mit ihren Sitzplätzen zu meiden hatte. Doch die Erlasse nützten nichts, weiterhin wurde fleissig gedrückt und gelernt. (Zum Glück für die Leser der Manuale gab's solche Nekerey (nicht Bekerung), denn das gibt etwas Abwechslung zu den unehelichen Schwangerschaften...) Die Regeln wurden weiter verschärft und ein Zwölfpunkteprogramm erlassen. Doch auch vergleichsweise horrenden Bussen vermochten das unselige Drücken nicht einzudämmen, die Dorflehrer, der Weibel und sonstige Honoratioren der Gemeinden schritten vehement ein. Derweil schuf 'Bern' 1831 die Einwohnergemeinden, was die Hintersassen 'abschuf', so dass sich die Zuteilung der Lehnen abrupt änderte! 1860 nahm das Treiben wieder so überhand, dass ein neues, vier Punkte umfassendes Reglement aufgelegt wurde. Dabei sollten die Plätze in neuer Ordnung fest zugewiesen und Dreier-"Kromen" abgetrennt werden. Weiter wurde das Ausfällen der Bussen neu geregelt. Niederried erhob gegen die Sitzzuteilung Einspruch, was die übrigen nicht akzeptierten. So ging der Einspruch an den Regierungsstatthalter, wo eine Schlichtungsverhandlung mangels kompetenter Delegierter fehlschlug. Nun fällte der Regierungsstatthalter seinen Spruch und strich die zwei Kern-Paragrafen aus dem neuen Portlaubenordnungsreglement, da nach dem Gesetz von 1848 keine Sitzzuteilungen mehr vorgenommen und nach dem Gesetz von 1858 Bussen nur noch von ihm ausgefällt werden durften... Nun war guter Rat teuer, denn ohne genaue Vorgaben, die dann bei Nichteinhalten auch entsprechend gebüsst werden konnten, war die von 'Ringgenberg' so wohlbehütete Ordnung auf der Portlaube nicht mehr einzuhalten! Der Kirchenrat beschloss in diesem Dilemma, das Reglement komplett zu vergessen und auf der Portlaube inskünftig das Chaos zuzulassen, wo jeder, ob Ringgenberger, Golzwyler oder Niederrieder, da Platz nehmen durfte, wo gerade ein Sitzplatz frei war.

- Was war die Konsequenz dieses Laissez-faire? Was nun?! Seither findet sich in den Manualen keine Anzeige mehr wegen Drücken und Lärmen auf der Portlauben, was darauf schliessen lässt, dass wie vor dem ersten Portlaubenerlass 1804 auf der Empore Ruhe herrschte....

→ Hier findet sich ein leuchtendes Beispiel dafür, wie es die Obrigkeit schaffte, über mehr als fünfzig Jahre mit einem widersinnigen Reglement Unruhe und Zwietracht zu erzeugen und daraus noch Profit, d.h. Geld in die Spann- oder Armenkasse, zu erzielen! Heutige 'Honoratioren' sollten sich zum Portlaubendrücken ihre Gedanken machen und Konsequenzen ziehen - ausser sie sind der Meinung, sie müssten sich nach genau diesem altbewährten Muster 'einbringen' und profilieren...

= Ein weiteres Beispiel von behördlichem Aktionismus ist der Kampf gegen die Tabackereyen, die da Taback saugen, trinken, sauffen oder rauchen: Der Staat Bern hatte am 1. März 1659 auf seinem Staatsgebiet das Tabakrauchen verboten!

- In der 1667 neu gedruckten Chorgerichtssatzung findet sich nichts vom Tabak, dagegen steht im Grossen Mandat, das alle Jahre von den Kanzeln verlesen werden musste, 1661: "Dieweilen auch der zur unmass gerechnete gebrauch des Tabacs, seit wenig Jahren da har so gemein worden, das dess Reuckens zu eusserstem Missbrauch an allen Ohrten, ja so gar auch durch Weibspersonen getriben wird, Welcher Missbrauch dann nicht allein ein stuck der unnützen verthüligkeit: Sondern auch an der gesundheit Leibs und Gemüths, ja sogar dem Leben schädlich ist, wie dessen der leidigen Exemplen mehr dann gnug vorgangen, Als soll solches unlangest ins Land kommene Tabac-reucken, nach Inhalt unsers jüngst hievor derumb aussgangnen Mandats, auff ein frisches verboten, und einem jeden, was Stands er auch seye abgestrickt sein bey zehen Pfunden Buoss, so wohl von dem Krämer und Verkäuffer als dem Reucker, halb zu Unseren, und halb zu dess Amtsmanns und Verleiders handen zu bezeuhen :Zusampt der Confiscation dess Tabacs so da fürhin wurde feil gehalten, und hinder den Krämmern durch Nachforschung gefunden werden: Welcher dann durch anstalt unser Ambtleuhten, ohne schonen hinweg genommen und abgeschaffet werden soll."

▪ Sontag den 12. 8bris 1673 ist vor Chorricht erschinen der Christen am Acher und Peterli Michel denen vorgehalten worden Jhres Nächtliche Tabackreücken uff den gassen sonderlich Reittens zeit so gefehrlich wegen der viele der Tinglen. Und der Christen am Acher Sontags nach dem Gebett in des Kilcher Babis Hauss gesogen. Die alles ernsts bestrafft der am Acher 1 Pfund der Michel um 10 Schilling gebüsst.

▪ Sontag den 26. Aprily 1674 sind in bysein und gegen wart unsers Hh(. Landtvogts vor der Ehrbarkeit zu Ringgenberg erscheinen Peter Michel Heinis Sohn Statthalter Michels seligen Jaggen, Jaggi Wyliman Hanss Acher Man. Jaggi Frutiger, Michel am Acher. Denen vorgehalten worden dass Sie sich nit nur alle Abend in der Wuchen sonder auch an Sonn und feiertagen mit versaumnuss des heiligen Gottesdiensts in versamlungen ein finden. Wie sonderlich an Marien verkündigung geschechen in des Sager Peters Hauss, alwo sie meistentheils in währendem gebett Taback gesoffen. Demnach dem sie Jhren fehler erkent und um verzeichung gebätten, allen ernsts zugesprochen worden von solchen üppigen und unordenlichen versamlungen abzustehen. Und sich eines einzognen Wandels zu befleissen, auch einem Jeden ussert der Buss dem Hh(. Landtvogt 10 S. dem Chorricht zu entrichten ufferlegt worden.

Da das Tabakrauchen trotz Verbot und Strafe immer mehr zunahm, sahen sich die gnädigen Herren im Jahre 1675 "Oberkeitlichen Amts halben schuldig befunden, diesem übel mehreren Ernst zu begegnen." Das "reücken, köwen und schnuppen" wurde mit der horrenden Busse von 50 Pfund [Im Jahr 2000: ~ Fr. 3'000!] oder 'Zurschaustellung' belegt. Falls der Fehlbare die Busse nicht bezahlen konnte, solle er dafür "mit der Trülle, oder wo deren keine, mit der vorhandnen gestrengsten Gefangenschafft, vier Tag und Nacht lang unnachlässlich bey Wasser und Brot abgestrafft werden." Amtleute und Kirchendiener sollten mit der vierfachen Strafe bedacht werden. Allen Wirten und Pintenschenken zu Stadt und Land soll ein Eid auferlegt werden, in ihren Häusern das Rauchen nicht zu dulden. Der Verkauf von Tabak und "Pipen" wurde verboten. Der beschlagnahmte Tabak sollte verbrannt und die Pfeifen zerschlagen werden. An den Grenzen und Pässen wurde die Einfuhr überwacht und von jedem Lot 5 Pfund Busse erhoben.

Und so 'legte' man auch in Ringgenberg 'richtig los', doch verglichen mit der 'Vorgabe' recht human [alles ist relativ...]. Geld war zwar wenig vorhanden, doch eine Trülle fehlte, Gefängnis kostete nur unnötig, und die Armenkasse war auch mit 'wenig' zufrieden, also...

- Sontag den 12. December 1675 da ist vorbracht worden, es gange eine red, alss wan Anni Michel mit ihrem sohn Hans Dietrich taback in der Gmeind verkauffen, ist abgerathen worden, man solle ihr hauss unversehens visitieren, welches auch alsobald geschechen, da hatt man zwar kein taback gefunden sonder geschmöckt, und hatt sy bekent sy habe getruncken : worüber der Hgh(. Landtvogt berichtet worden und befohlen, man solle ihra befehlen, wan nur das minste hinfüre von ihra oder ihrem sohn geklagt werde, so werde er sy nacher Bern verschicken und Mgh(. ihrethalben berichten.
- Sontag den 26. Jan. 1676 Jst vor einer Ehrbarkeit erschinnen obgemehlte Anni Michel mit ihrem sohn, welchen Mgh(. Landtvogts befelch vorgeüssert worden, worüber sy versprochen, sich also zu verhalten dass keiner klagt mehr müsse von ihnen gehört werden.
- Sontag den 17. Marty 1678 sind wegen tabacks erschinnen, Babi Kilcher alss verüsserin, Christen Amacher, Peter Müller, Peter Studer, Jaggi Glauss, welche bekantlich worden : nach Ostern sollen die noch bekant sind, auch citiert werden.
- Sontag den 7. Aprilis 1678 sind wegen dess tabacks erschinnen Cuni am Acher, Christen Noll, Peter Egg, welche auch bekantlich worden : item Caspar Stäli. Es ist ussbliben Hanss Blatters weib, sonst Schneider und ihr kleiner bub x uss Brientz Kilchöri
- Sontag den 25. May 1679 ist by gehaltener umbfrag anbracht worden, Peter zur Flühe, Heini Studer, und Christen Müller der iung seyen im verdacht alss saugind sy auch taback, *citandj in diem Jovis* {citiert am Tag Jupiters/Donnerstags}.
- Donnerstag den 29. May 1679 ist vor Chorgricht erschinnen Christen Müller und Heini Studer, welche alsobald bekantlich worden, ia sy habind taback braucht welche bekantnuss Peter zur Flühe, weil er wegen unvernöglichkeit nicht selbs erscheinen können, auch thun lassen. Daruff uff uhh(. Landtv. gefallen hin Peter zur Flühe 4 Kronen, Christen Müller 3 Kronen und Heini Studer 2 Kronen zugelegt worden, wegen sy ungleichen vermögens.
- Montag den 2. Juny 1679 vor Chorgricht erschinnen dess Müllers stieffbub, Hanss Schmockers weib und ihr Hanss, da dan dess Müllers bub angeben 1. ... 2. er soll ihra taback geben kauffen by Anni Michel, welches er auch in ihrem hauss getan, alwo sy eines tags feil gehabt. 3. der Schmockeren sohn seye mit ihme in Hans Erggen hauss gstigen, uber einen kasten brochen und gwüsse sachen darauss gestohlen, weil sy einanderen nicht bekantlich sein wollen und doch dess buben angeben wahrscheinlich. Consultum sy sollen vor uhh(. Landtvogt gegeneinanderen verhört werden. – Weil der bub angeben, es seye in dem uffgebrochnen kasten taback gewesen, welchen dess Schmockers bub genommen, so ist auch dess tags citiert erschinnen Hanss Erg in der Mühlhalden welcher es ussgelaugnet, aber doch bekent sidt dem verbott taback gebraucht zuhaben.
- Sonntag den --- July 1679 vor Chorgricht erschinnen 1. Caspar Stälj von Niderried, verklagt er underfange sich schätz zugraben, item {ferner} habe er zu Hassle einer alarunen nachgefragt, deswegen auch seinen sohn nacher zurzach [{n dieser Sache} geschickt eine zu kauffen : das erste hatt er also verantwortet, er seye mit Jaggi Frölich, welcher von ugh(. eine patenten habe, gangen gahn ertzen graben, dessen er im hauss zeigen könnte. uber das andere hatt er sich schlechtlich verantwortet, dass es wahrscheinlich er seye der anklag schuldig. Consult : es solle mhh(. Landtvogt aller sach berichtet werden. und solle er dem Chorgricht erlegen 15 bzen. 2. Nach volgende täbäckler, welche von Anni Michel, mir in bysein Fridli Porters verklagt worden, Peter Studer, Hanss Hari, Peter Schweitzer, Jaggi am Acher, Ulli Michel, Jaggi Michel, Peterli Michel, Hanss Schmockers sein Weib, welchen uff uhh(. Landtvogts gefallen hin ieglichem drey cronen zugelegt worden, Jaggi Lären 2 Kronen, Heini Wyliman, David Jeger, Gredi Jeger, Schmocker Anni, Örl Gredi, Frutiger Maria, Egger Leni, Schmocker Babi, Almer Leni, uss betrachtung ihrer armuth ieglichem ein thaler oder zwei mahl 24. stund in die gefangenschafft. – Diese

Chorgerichtliche erkantnuss ist hernach von uhh(. Landtvogts *plaudiert* {~mit Beifall akzeptiert} worden.

▪ Sontag den 25. Januar 1680 wegen des tabacks erschinnen Fridli Egger und Heini Noll : da dan der erste es rund ussgeschlagen taback gebraucht zu haben, Noll aber bekent er habe vor etwas zeit gebraucht, vermeine aber es seye noch vor dem verbott geschehen (: hatt aber in 2 oder 3 tag darauff by mir bekantnuss gethan :) *Consultum* sy wie auch obige tabacker (: weil sy ihre straff bissher nicht erlegt :) solle uff Frytag sich im Closter vor uhh(. Landtv. stellen und sich verantworten warum sy die gsetzte buss nicht erlegen wollen : Weil dise zwe auch bekantlich worden, haben sy wie auch die anderen ihre buss erlegt, uss genommen die armen, welche ihren thaler z Meyen zu erlegen versprochen.

▪ Sontag den 12. Febr. 1682 ist – Es ist auch erschinnen Peter Glathard von Wildersweil wegen er und Änderli in der Äbnit in diser Kilchöri taback gereückt haben, da dan er Glathard bekantlich worden, ihme ist zuhanden dem Chorgericht zugelegt worden wegen armuth 1 Pfund. uhh(. Landtvogt sein sach vorbehalten. Änderli in der Äbnit ist nicht erschinnen, weil ihme das bott nicht worden, fahls er sich gegen einen Chorrichter erkent, so ist er zu gleicher straff erkent, widrigenfahls, soll er sich vor Chorgericht verantworten. Disen beiden tabackeren ist das bott worden uff den 1. tag Mertzen vor Chorgericht bim gasthauss zu erscheinen.

▪ Sontag den 11. 10ber 1687 sind die Chorrichter erinnert worden uff die Tabäckler geflissne achtung zegeben. [*Seit Jahren ist nichts 'passiert' ...*]

▪ Sontag den 6. 8ber 1689 sind die Chorrichter erinnert worden laut ihres eyds uff die tabäckler fleissiger uffsicht zehaben. [*... und so fehlen Zucht, Ordnung und Einnahmen.*]

- 1693 wurden die Bussen etwas moderater. Das Rauchen öffentlich in Wirtshäusern, Gassen, Strassen und an gefährlichen Orten kostete beim ersten Mal 5, beim zweiten Mal 10 und beim dritten Mal 15 Pfund Busse, bei Gesellschaften in besonderen Häusern (?) 3, 6 und 9 Pfund. Ratsherren, Amtsleute und Kirchendiener zahlten das Doppelte.

▪ Den 29. den July 1703 ward vor Chorgericht Citirt ~~Elis~~ Heini Wyleman der Jung (wegen in verdacht es solte er den Leüht sonderlich am Sontag in wehrender Morgenpredig in Stäffel gahn und anders mehr als Speiss entwenden. x Weilen er sehr gelaugnet und nit uberwisen werden können,) Jedoch gstendig sein müssen und bekent dass er umbs Tabakes willen predig versaumpt sich auch gar mit unzimlichen und ungebührlichen Worten vor Chorgericht verandtwortet ist er neben einer vätterlichen Erinnerung und Vermahnung auch der sachen heissen böses zu meiden heimbgewisen und 12 Stund in dkeffi erkent demme Jr Landtvogt aber sein rächt vorbehalten worden.

▪ Montag den 16. Aug. 1706 ... Hanss Öhrli Obgedacht ist ley fürghalten worden wie dass einer ehrbahrkeit vorkommen, dass er sich wägen der Samb{stag} 26. Juny wägen ihn ergangen Chorrichtl. urtheil vor dem Hr Landtvogt Steiger erklagt habe als ob man ihme übel thäte und unschuldiger weiss in dkeffi erkent hette : auch Hernach Noch einmahl als ein voller Zapff von Tabak stinkend vor Hrn Landtvogt Steiger disem uffgelegt Straff hett beschwärth : Cog: Weil ers anfangs Lügen doch endlich gestehen Müssen Hatt eine ehrbahrkeit sich mit dem dass er von Hrn Landtvogt als er so in der postur für ihn kommen und grad damit zeigt wär er sey und ob ihm unrächt gschehen, gut dings ussgwünscht worden, und dass ein ehrrsammes Chorgericht umb Verzeihung bette und sein fehlen erkenne und solches ins künfttlig lassen und mehr ghorsam erzeigen wolle sich vermöget. So er auch gethan [*Da selbigen Tags eine Tochter eines Chorrichters ohne Strafe davonkam, war die Ehrbahrkeit auch hier wohlgesonnen.*]

In zwei Dekreten 1709 und 1710 legalisierte 'Bern' das Rauchen wieder. (*Die Obrigkeit tat damit wohl auch sich selber einen Gefallen...*) Verboten war das Rauchen noch in der Öffentlichkeit und an feuergefährdeten Orten. 1719 erfolgte die erste, 1721 die zweite Anleitung, wie Tabak zu pflanzen und zu ernten war. Eine Begründung war, dass so das

Geld im Lande (Broyetal) blieb. Je nach Qualität kostete "ein Pfund wol conditionierte Taback-Blätteren" 1 Batzen oder 5 Kreuzer.

▪ Von Anfang des 19. Jhs. sind Klagen von Männern aktenkundig, dass ihnen die Frauen das Geld zum Tabak-Kaufen vorenthielten.

Knapp 300 Jahre durfte man nun schmöcken, wie es das Herz beehrte und was der Geldsäckel hergab. Doch seit etwa 2000 wird immer stärker gegen die Raucher vorgegangen. Die Steuern werden erhöht und die Verbote von 1675/93 wieder hervorgekramt. 2005 wurde ein Rauchverbot ähnlich diesen kreiert. Aktuell ist es nun gültig, mit Bussenansätzen bis Fr. 20'000! Selbst bei der Familienfeier ist es dem Jubilar Onkel Edgar untersagt, zu seinem 80. Geburtstag eine feine Havanna zu rauchen.

Dass man mit dem Verbessern der Volksgesundheit Arbeitsplätze reduziert und weiter zum einen die Überalterung der Gesellschaft fördert und zum anderen die Beiträge zur Rente reduziert zeigt, wie 'durchdacht' die aktuellen Massnahmen sind. (So wie vieles in der Politik.) Nun fehlt noch der letzte Schritt analog zum Stand von 1675. Mit der Idee, im Privatauto die Zigarette zu verbieten, ist 'man' auf dem besten Weg.

Zum Glück (...) lehnte das Volk am 23.09.2012 eine weitere Verschärfung vom Rauchverbot wuchtig ab. Nun ist man am Wunden Lecken und einen Kompromissweg am Suchen.

Nachtrag eines Fundes zur Kirche:

Beim Neubau der Kirche 1671 lieferte Jakob Sigfrid, Tischmacher zu Scherzligen, 9 eingemachte und 15 uneingemachte Mannen- sowie 2 durchgehende Weiberstühle.

Vom 18. bis 23. Juli 1791 nun erhielten die Manns- und Weiberstühle Lehnen. Die Kosten wurden gegen die Möglichkeit, schlafen zu können, 'aufgerechnet'...

Christoph Studer

Versuch, einige der 'alten' transkribierten Begriffe auf 'heute' zu transferieren

(ohne Einzug ab Manual 1654-1673; mit kleinem Einzug ab Manual 1674-1735; mit grossem Einzug von allgemeinem Interesse)

- abbrächen – beenden
- abrathen, absprechen – beschliessen
 - absonderlich – 'speziell', herausragend
- abstehen – unterlassen
 - alarunen – Alraune
- allmuss – Almosen, Bettel; dem allmuss/bettel nachzeüchen – 'offiziell' betteln
- aneinanderen ansprechig – 'angesprochen', sich gegenseitig versprochen, verlobt
- angesehen werden – bedacht werden (mit einer Busse, Gefängniss...)
 - (Geld) angewiesen werden – (Geld) erhalten
- Äni (Taufrodel 04.12.1698), ähni (Taufrodel 11.12.1729) – Grossvater
- annoch – 'auch noch', zusätzlich, im Weiteren
- anschiessen – anprallen/-stossen, (hier) ohne Wirkung abbprallen
- ansehen – Ansinnen, Vermutung
 - ansprach – (etwas) ansprechen; (etwas für sich in) Anspruch (nehmen)
- ansprechend – vorstellig werdend, etwas an einem Ort ansprechen, ~vortragen
- ansprechig – gehörend
 - anzug – Beschuldigung
- argwohn – Verdacht
- auss befelch – auf Befehl
 - auslassen – entlassen, etwas herauslassen, überlassen, ..., (hier) bekanntmachen
- balgen – 'wulhuete', handgreiflich sein
 - bartten – (Mehrtagesbart) rasieren
- base – Cousine
- Bauchen becken – 'Bauch-Becken', Becken zum Vorhängen [*heute für Dünger*]
 - [im Gegensatz zu *Buuchbütti* – Waschbecken]
- baw, Bauw – 'Mist vom Feld', Dung, Kuhfladen, Ziegen- und Schafskötel
 - [*baaw* – Mist in Brig/Ried]
- beammen – ~behändigen, in Besitz nehmen
- befleissen – bemühen
- bengel – 'Bänggel', Knüppel
- betrachten – beachten; betrachtung – Beachtung
- bekantlich sein – bekennen, gestehen
- bemelter – besagter
 - beschämen – beschuldigen (auch: Schande bereiten, vergewaltigen)
- besche(c)hen – (es ist etwas) geschehen
- bescheiden – vorladen (der Citations-Bescheid wird vom Weibel überbracht)
 - beschickt – vorgeladen
- beschulen – zurechtweisen
 - beschulden – zu Schulden kommen lassen
- bestrafen – 'landrechtlich' bestrafen (mit 'irdischen Worten')
- betagt, 'pätten' – gebeten, gebotten (die Citierung ist vorgetragen worden)
- betruglich – 'Betrugs halber'
 - bhaften – behaften, 'eigentlich' in Haft nehmen, hier 'in Verantwortung' bhusen
 - bhuset, bhoffet und unterschlauff geben – 'be-Haust', 'be-Hoft', Unterschlupf gewähren:
 - beherbergen
- billich ansprechen – eindeutig als das Seine erkennen
 - bi noch – ~'auch nicht das andere', weder noch

birssbüchsen – Pirschbüchse, Jagdgewehr
 blatten schiessen – 'Platzgen', Zielwurf mit Eisen-Platten
 blutruntz – Blutrünst, blutige Verletzung; blutrünstig – blutig, blutend
 buess – (Gelt-)Busse (die 'Hardware' zusätzlich zu: filzen und censurieren)
 burss – 'Pursch', junge Leute [*nicht verwechseln mit 'Purschte' – junge Männer*]
 byzeiten – 'byzite', demnächst, gleich, vor- oder frühzeitig
 Carcer – Gefängnis
 censur – ('kirchliche') Strafrede, Verweis
 censurieren – 'sittenrichterlich' bestrafen (mit 'christlichen' Worten)
 Citation – Vorladung
 citiren – vorladen (den Beschluss zur Vorladung (durch den Weibel) ergehen lassen)
 Cogniten – 'ward Erkant', Erkenntnis, ~Beschluss
 Copulation – Heirat
 dapfer (geschmeitzt) – 'tapfer', kräftig (mit einer Rute geschlagen)
 darsetzen – (geschwängerte Frau) sitzenlassen
decretiren – feststellen, beschliessen
 dell – Telle, Abgabe, Steuer
 ♂ / Mars – Dienstag
 dimittiert worden – weggeschickt worden, entlassen worden
 4 / Jupiter, Donstag – Donnerstag
 dönis – 'etwas in dieser Richtung'
 dorff, dorffete – Fest (mit Schwingen, Tanzen u.s.w., 'ungern' gesehen)
 draüwung, dreüwung, betrewung – Drohung, Bedrohung (mit einer Strafe)
 (ohne) einiche – (ohne) eine einzige, jegliche, irgendetwas, irgendeine/s
 Ehegäumer – ('goume' – hüten, beaufsichtigen) Ehe'goumer', Hüter der Ehe, Ehe- oder
 Chorrichter; Choren – (ursprl.) Eehändel ausfechten
 ehest – umgehend
 ehren – begnadigen, schonend unterlassen, hier ~ein Gefühl verlieren
 ehrenvest – ursprünglich ritterlicher Titel ähnlich ehrbar, achtbar; ~ der Ehren wert
 eigentlicher – besser, vertiefter, intensiver
 einfältig – (auch) geistesschwach [*siehe dazu treuherzig*]
 einhällig – einhellig, einstimmig
 einiche – einige
 einthönig – ~einfältig
 entfrömbden – 'entfremden', stehlen
 entschlachen, entledigen, lossagen, entschlagen – freisprechen (von jeder Schuld)
Eodem die – am gleichen Tag, gleichentags
 epe – 'öppe', etwa
 erfinden – befinden
 erhalten – vorbringen, beweisen
 erheüschend – erheischend, fordernd (zur Herausgabe)
 ehrlen – Kupferkessel (Totenrodel 08.08.1712: die Todesursache von Elsi Müller)
 erkennen – feststellen, beschliessen
 Esel – Dummheit, Strafe; das Eselloch in der Kirche war eine 'sträfliche Dummheit'...
 etlicher maassen – einigermassen, mehrheitlich, im Grossen und Ganzen
exequiert – (bestätigt), vollzogen
 faul sein – schuldig sein, unrecht sein
 Faulensee – Faulensee [*logisch*], ab 1930 Burgseeli [*weniger 'anrühig'...*]
 ('touristische' Neubenennung aufgrund des Verlegens des Schwimmbades)
 fei – 'stiff', wohl, vermutlich
 fergen – Gegenstände 'schleipfe'/'fergge', schleppen

filz – ('irdische') Strafrede, Verweis
 filzen – (mit 'irdischen' Worten) bestrafen/ausschelten, (ausgefällte) Strafe
 föllig – 'fölgig', gehorsam
 frans – fremd, fremdartig, (hier) auswärtig
 frätzen – 'händele', 'husiere', 'Gschäftli mache', Kleinhandel betreiben
 frawen, f(., fr: – Frau, (genauer) Ehefrau
 ♀ / Venus, Frytag – Freitag
 fressen und sauffen – Völlerei [*von Bullinger findet sich 'dazu' einiges...*]
 fruchtbare Abfertigung – positiver Saldo, bereit zur Übergabe [*z.B. an die Erben*]
 fründlich beygelegt – in gegenseitigem Einverständnis beigelegt, geeinigt
 füden – (nicht 'stubenrein') Arsch [*und auch da nur 'geographisch' das Gesäss*]
 (das) für im dach – (das) Feuer im Dach, [*Synonym für*] (der) Ärger ist gewiss
 für... – vor... (z.B. fürbracht – vorgebracht; fürgemohlet – vorgehalten)
 fürskünfftig – 'fürderhin', inskünftig
 fürschiagen – ~weiterleiten, übergeben
 fürsichtigkeit – der (hier dem Landvogt) zugewiesene 'Aufgabenbereich'
 gar – sehr
 gassenvögel – Streuner (sich zur Unzeit auf der Strasse befindliche Personen)
 Gastels – Gasterei, Essen für einen Gast, (hier wohl) Synonym für 'Trinkgelage'
 gauche – 'Tümme', Narrheit
 gebogene knien – in Demut (?!) niedergekniet [*offen ist Verbindung zu Herdfall*]
 gedachter – besagter, (bereits woanders) genannter
 gedeüt – ~(an)gedeutet, genannt
 geding – Vorbehalt, Bedingung
 Gedingen – (Althochdeutsch, u.a.) Lehen
 gedreüet, getrüwt, gdrewet – gedroht
 gefangknuss – Gefängnisstrafe
 gefenckliche einsetzung – Inhaftierung
 gegen ein anderen verhört werden – Gegenüberstellung im Verhör
 gelachen – 'Gläck', Zukost (beim Vieh)
 Gleptzseyn – 'Gelebtsein', 'Mödeli', Eigenart, Marotte
 Gelte – Holz-Gefäss mit zwei Griffen, 1 Gelte = 5 Mass ['hier' nicht mehr bekannt]
 gemärtet – gefeilscht
 gemeiner – Miteigentümer
 gemeltem – 'gemeintem', besagtem
 genisst – Geburt; genessen – entbunden
 geordert – bestimmt, zugewiesen
 gerührt – geworfen
 gesche(c)hen – sich ereignen, getan werden
 geschmecht – 'ge-schmäht', Schmähungen ausgestossen
 geschmeitzt werden – mit Rute geschlagen werden
 geschütt(l)et – (einen Baum) geschüttelt zur Gewinnung von Baumfrüchten
 gschwey, gschwyygen – Schwägerin
 geseiniget – zum eigenen Eigentum geschlagen, sich einverleibt
 gesogen, getruncken – geraucht; Tabackreücken – Tabakrauchen
 getreüwt - gedroht
 gvatter – Taufpate, (hier) Freund [*und das mehrdeutig, je nach Blickwinkel*]
 gezancket – 'ge-zankt', 'ausgeschimpft', ausgescholten
 glimpf – Grund
 ... gmanglet habe – ... benötigt hätte (siehe dazu: mangeln)
 gnisst – Geburt (siehe dazu: genisst)

gnüschet haben – ~'gspängschterlet', (durch 'Nachtlärm') zum Erschauern gebracht
 gsodi – gesottene Kartoffeln als Schweinefutter
 gsofen – 'gesoffen', [*derb für*] getrunken (mit Tempo eine grössere Menge...)
 gspott – Gespött (mit 'hartem' Hintergrund)
 gsturn – schwindlig
 gült – Grundpfandbrief, Schuldverschreibung (Ysen)
 gump – (Möglichkeitsform von) 'gumpe', hüpfen, springen
 gwirset – (Körperteile) 'verdräiht', verdreht, verrenkt, verletzt; 'handgreiflich' gezanzt
 h. – heilig (in der Regel für kirchl. Feiertag)
 H(. – Herren (Landesvenner, Statthalter) ; Hh(. – Hoher Herren (Landtvogt)
 Haab – 'Hach', 'Hächel', 'Habender', (lediger, heiratsfähiger) Mann
 Hand Huttli – 'Chratte', schmaler hoher Handkorb aus Holz und Geflecht
 harnischblätz – Pfannenputzlappen aus Metall
 hartiglich – hartnäckig
 zu Hassle – im Hasli
 hausen – haushalten, wirtschaften
 Hausshaltung – betriebswirtschaftl. 'Haus und Hof', aber auch familiär 'Heim'
 heien – heiraten
 Heimlicher – unbekannter Chorrichter mit Spezialauftrag als 'Under-Cover-Agent'
 heiter – offen, frei (mit dem 'Unterton' der Unehrllichkeit)
 hendel – Händel, Streit, Zank (unschöne Worte fliessen, Streiche fallen...)
 Herdfall – niederknien und den Boden ('Härd') küssen (Strafe: Symbol der Unterwerfung)
 gleischet – 'gschleipft', (nach-)gezogen, geschleppt
 heyen – hegen in vielfältigster Weise, (hier) beherbergen, unterstützen, pflegen
 hinder sich gezogen – (eine Anklage) zurückgezogen
 hinder werts – 'hinter des werten Teils', hinter dem Rücken
 hinfü(h)ro – 'fürderhin', inskünftig
 hinlessig, fahrlässig – zu lässig, zu wenig, ungenügend, unzureichend, nachlässig
 Hinlessigkeit – Unzulänglichkeit (in der Anzahl), Nachlässigkeit
 hirnwütigkeit – Geisteskrankheit
 Horner – Februar
 hudlen – schütteln (Mitmenschen; Bäume werden geschüttet)
 Hurey – Hurerei: jeglicher zur Schwangerschaft führende Beischlaf ausserhalb der Ehe, üblicherweise bestraft mit 'aufsteigend' je 5 Tagen Gefängnis pro Kind
 Jenner – Januar
incarcerieren – ins Gefängnis stecken
incarceraty est – ins Gefängnis gesteckt/inhaftiert worden sein
 ingehagen – 'yghaget', 'yzuunet', umzäunt
 io – Notruf (wie z.B. bei Fűr-io)
 item – ferner
 Jhme, Jhne – er (Dativ), er (Akkusativ)
 Jhra/Jhren, Jhre – sie (Dativ) , sie (Akkusativ)
 jn obacht zenemmen – in Beobachtung zu nehmen, aufzupassen
 junges gsind – Jungvolk, junge Leute
 Jungfrouw – ursprünglich Bezeichnung für Adlige, dann 'Jumpffere', Dierne, Magd
 Juud, Jude – der/die Unterhändler (auch Dolmetscher) beim Viehmarkt [*allg.*]
 Kädligen, Dädligen, Dättligen – Därligen
 kaltwehe – 'kalte Wehe', 'kaltes Fieber', Sumpffieber, Malaria tertiana
 Kilchmeyer – 'Verwaltungsbeamter'/weltlicher Kirchenvertreter
 ein kind gelegen – ein Kind geboren haben
 kindheit – "er benahm sich wie ein Kind", Torheit, (auch) Altersdemenz/Senilität

Kirch(h)öry – Kirchspiel (hier: Lauterbrunnen, Gsteig, Unterseen, Ringgenberg, Brienz)
 klemmpen – 'Klemmer', '*Chlämmerli*', Wäscheklammern
 Kloben Rysten – ein gespaltenes Holzstück (hier) mit Hanf-Rispen
 kräm – Gegenstände
 krätzlen – 'chräbele', liebevoll 'kratzen', kraulen
 kriegt – 'gchriegt', Krieg geführt, gestritten
 (Ross) Kümi – Kümmel (uralte Futter- und Heilpflanze; beim Pferd gegen Blähungen)
 küchlen – 'chüechle', etwas 'anstellen', etwas Dummes oder 'Ungebührliches' tun
 kundtschafft – Auskunft, Information, Zeugenaussage, (auch direkt) Zeugen
 landflüchtig werden – aus der 'Kirchmarch'/Kirchöri verwiesen werden
 Lensingen, Leysingen – Leissigen
 das letser – das Letztere, das Zweite
 letze – Warnung; letzi – Verletzung
 letzgen läsen – 'Vorlesung/Lektion halten', Verweis erteilen
 lew – 'schlaff' bezüglich der Gesinnung, kaltherzig
 ley – 'e/er', alleine, einzig, als Einzigem
 liederlich – leichtfertig, nicht der gesellschaftlichen Norm entsprechend
 liegen – lügen
 Liend – (etwas) ungesühnt (liegen) bleiben lassen
 lounen – verleugnen, abstreiten
 luter – rein, ausschliesslich, einzig
 lynlachen – Leintuch
 Lyra – Streichinstrument mit spez. Bass-Saiten (sog. Bordun-Saiten)
 Lyreren – Lyra-Spielerin
 mählbeere – Mehlbeere, Sorbus (mit Vitamin C; u.a. als Mehlersatz zum Brotbacken)
 Mantel – Mantel: Symbol der 'Klassierung', Insignie der Macht (Robe, Talar u.a.).
 Bei Pfändung oder Amtsenthebung war 'der Mantel' abzugeben.
 mangeln – nötig sein, benötigen
 märit – Markt
 Menschliches – des Menschen Ausscheidungen Stuhl und Urin
 Merkwürdiges – 'zu merken Würdiges', Bedenkenswertes, Wichtiges
 (ein) Mas nidlen – (eine) Mass Rahm (im Staat Bern 2.088 l; anders als beim Wein)
 mein Ohl – keineswegs
 MgH(. – Meine gnädigen Herren zu Bern (Grossrat: Gesetzgeber, 'Entscheider')
 MhH(. – Mein hoher Herren (Landtvogt)
 Mwohl(H(Jr Ldvt – Meinem wohledlen oberen hochlöblichen Herren Junker Landtvogt
 mit motten geworffen – mit '*Mutte*' beworfen, mit Grassoden beworfen
 ☿ / Merkur, Mitwuchen – Mittwoch
 ☽ / Mond – Montag
 müssigen, müssig gehen – enthalten, (ab-)lassen
 müssiggang – nichts ('Sinngerichtetes') zum Lebensunterhalt beitragen
 mutmassig – ~mutmasslich, 'es kann vermutet werden, dass...'
 mutzen – ausgeben
 MwewH(- Mein wohlehrwürdiger Herr
 nachschlagen – nachforschen
 Nachweisung – Nachweis rechtserheblicher Tatsachen
 nachzeuchen – nachziehen, '*es Gschleipf ha*', 'zusammen gehen', ein Liebespaar sein
 nechstkünftig – zum nächstmöglichen Termin
 (ein) ness gstohlen – die Ehre gestohlen
 Nessel – Fehltritt
 Nesselkind – ein Kind der Schande

nuen – trotz
 nützit – nichts
 nydlen – Rahm
 obangegeben, obgedacht, obgemelt – oben angegebe(n)/-gedacht/-gezeigt, vorgeannt
 obmehren – obangegebenes mehreres, die vorgenannten Dinge
 OHhH(. – Obere Hohe Herren, OberEhegericht zu Bern/Oberchorgricht zu Bern
 ops – Obst, (hier) Äpfel
 patenten – Patent, Bewilligung
 papistische religion – Katholizismus (im 'Gegensatz' zur Lutherischen Religion)
 Pinte – ½ Kanne = 1 Mass = 1 Pinte = 4 Schoppen = 1.6707 l
 pitten – bitten
 pittschafft – Petschaft, effektiv Handstempel zum Siegeln, auch nur Siegel
 pflegen – Verantwortung tragen
 prober – '*proper*', 'sauber', klar, eindeutig
 purlauter – (pur – rein, 'luter'/lauter – rein) 'doppelt' rein, absolut klar
 quitieren – (eine Funktion/ein Amt) niederlegen, (etwas) entsagen
 räbelen – '*gnue tue*', Not haben; verräble – armselig sterben
 räbelen – '*wüest tue*', wild tun
 Rams – Kartenspiel, Vorgänger vom Jass; Bärlauch (Ziegenfutter gegen Seuchen,
 gedörrt und aufgebriht als Putz-Trank für Ziegen nach dem Werfen)
 Ramser – vmtl. Bärlauch-Pflücker (der dann auch '*ramselte*'/übel stank)
 Rätscheten – verleumderisches Tratschen
 Rätscheten – Hanf brechen
 räss – streng, scharf, deutlich, hart, heftig
 realisch – wirklich
 remonstrantz – 'Warnfinger erheben', Anzeige einer Untat, ~Verweis
 repraesentiert – vergegengewärtigt
 ristig (riistig) Garn – nicht gehächeltes, aber gebrochenes (Hanf-)Garn
 ritzen – '*z Leid wärche*', Arbeiten (aus Sicht des Ehepartners) 'unschön' (nicht-)erledigen
 (es) saumbt sich nichts – (es) eilt nicht
 Sabbath – Sonntag (im 'heiligen' Sinn, nicht als 'profaner' Wochentag verwendet)
 satis boni – Übergenug des Guten, "es längt"
 die schand, die fleischliche Vermischung – der Beischlaf
 schandtlich – 'schändlich', anstössig
 ſ, Saturn, Sambstag – Samstag
 Sant Battenberg – Sankt Beatenberg
 schlechter maassen – ungenügender Weise
 schleünig – sofort, umgehend
 schröpfen – schröpfen (uralte Therapie, später auch von 'Hebammen' ausgeübt)
 schütten – (Bäume) schütteln (zum Ernten von Früchten)
 Schürthürli – kleine Scheunen-Türe
 Schwäher, schwächer – Schwager (Schwester-Mann)
 schweren – schwören, Verwünschungen ausstossen; einen Eid schwören
 Schwigen – Schwiegertochter
 schwyger – Schwiegermutter
 Schwyger – (hier wohl) Schwager als Berufsbezeichnung für Kutscher
 Seckelmeister – (Gemeinde-)Kassier
 seinigen – zu seinem Gut schlagen, sich aneignen [*nicht ganz 'lupenrein'*]
 s. h. – ?, wohl ~ 'Gott vergib mir', denn es folgt jew. ein arg "unschickliches" Wort
 sintmals, sitenmahl – 'sintemal', weil, da
 sonder – weiter, zusätzlich, (aber auch das 'heutige') sondern

sonderbahr – einzeln, (aber auch) speziell
 sonderlich, insonderheit – im Besonderen, speziell
 sönderung – Absonderung, Spaltung
 ☉ / Sonne, Sontag – Sonntag
 Spalenkäse – Sbrinz
 spän – Streit wo 'Späne fliegen', gerichtsrelevanter Streit
 spänig – im Streit befindlich
 spen-, spenn-, spengzinsen, spend – Armenzinsen, Beiträge in die Armenkasse
 Spengvogt – Armenvogt, Armenvormund
 spycher – Speicher
 Stäffel – 'Stafel', 'Städel', Stadel, Speicher
 statt und platz geben – den Raum zur Verfügung stellen
 Statthalter – Gemeindepräsident
 stillgesessen, stillgestanden – zusammengekommen
 Stillstände – Zusammenkünfte/Sitzungen [*keine 'Pausen'!*]
 Strangen – Strang, Galgen in Matten
 stossen, kehren, halten – gehorchen, (sich) danach richten
 straks – umgehend
 Strub Hanss gnant – 'strub', struppig, zerzaust: Struppig Hans genannt (Übername)
 Sungglauwenen – Sundlauenen
 sunggen – ~gurgelndes Geräusch z.B. beim Betreten einer Moorbiese
 tilie – 'Tili', ~Decke, Heubühne
 Tinglen – ~Fussgänger (heute Herumziehende)
 tisch~drucken – (auf dem Tisch stehende 'Trucke'/stehender Kasten) Speiseschrank
 tractieren – misshandeln
 träfen – ('zum Gring') 'träffe', 'e Träf gäh', einen Schlag verabreichen, schlagen
 treuherzig, einfältig – treuen Herzens, mit 'einer Falte', ehrlich und offen
 trewt, betrewet – bedroht worden mit Strafe
 trunckli – Umtrunk; trungenlich – betrunken (aber: trungendlich – eindringlich!)
 ubernommen – sowohl (von etwas) 'zuviel genommen' wie übervorteilen
 ufgestellt – ausgesetzt
 uffgehalten – zurückbehalten
 uffmerckung – Aufmerksamkeit
 UgH(. – Unsere gnädigen Herren (zu Bern: der Grosse Rat, weltliche Gerichtsbk.)
 Uhh(. – unser Hoher Herren (wie Mhh(.; Landtvogt)
 umbstendlich – 'mit vielen Umständen', ausführlich
 underland, Niderland – ~'Staat Bern nördlich von Thun', Unterland
 unerheblich – 'äs bringt nüt', unwirksam, ergebnislos
 ungegudt – nicht 'angesessen', nicht 'langjährig im Besitz', (hier) eben erst erhaltene/
 ausgebrochene Krankheit
 unmuss – ~'Unmusse', keine Ruhe, Arbeit
 unvernugt, unvernüegig – unzufrieden
 unversehens – unverzüglich, sogleich, sofort
 unzimlich – 'sich nicht ziemend', ungebührlich
 Unzucht – 'Besäufnis', Sauf- oder Trinkgelage
 üppigkeit – sinnloses, ungebührliches Tun (wie z.B. Tragen 'zu guter' Kleider)
 uschunig – nicht 'schunig', nicht Schund; uschunigs Garn – 'gehächeltes' (Hanf-)Garn
 uss befelch – 'aus' Befehl, auf Befehl hin
 usserer – 'Äusserer', einer von Ausserhalb, ~'Zuehigschlinggeter', ~Zugezogener
 ussgegossen – ausgestossen, gesprochen
 vagründ – Liederlichkeit (?)

venlichieren – 'loben' im negativen Sinne (?)
 verfelt – (eines Ortes) verwiesen als des anwesend Seins unwürdig (?)
 Verfelschi – eine Art 'legale' Fälschung, z.B. schlechter(er) Stoff an abgedeckter Stelle
 vergnügt – zufriedengestellt
 verlassne – Wittwe
 verlaugnen – abstreiten
 verleiden – '*verluuse*', '*verrätsche*', verpetzen, verleumden, anzeigen
 verlohren haben – bestohlen worden sein [*der Dieb handelte aus Unwüßenheit...*]
 vermitteln bliben – liegeengeblieben
 vermischen – den Beischlaf pflegen, zusammen schlafen [*eher 'wachen'...*]
 vermutzen – verbrauchen
 vernamset – benannt, genannt
 verndrig – '*färndrig*', letztjährig
 versoffnen lebwessen – (auch ohne Alkohol) 'abwegige', unziemliche Lebensweise
 (sich) versprechen – (sich) rechtfertigen, aussagen
 versümt – versäumt; sümig – nachlässig, säumig
 vertiefft – (er hat sich) ergangen
 verunsibert – 'verunsäubert', verschmutzt
 verwilligen – bewilligen
 verzehrt – 'ver-zerrt', zerrissen
 verzeuken – Vorhaltungen machen
 vexieren – quälen, plagen, ärgern
 Vogt – Vormund
 währössi – das Ausbreiten von Hanf (Wärch – Hanf, auch Flachs) zum Rösten
 weigendem fahl – welchem zuvor aufgeführten Fall, besagtem Fall ?
 weinschleüche – '*Sufhünd*', Trinker/Alkoholiker
 Weislivogt, Weisslivogt – Waisen-Vogt, auch privat als 'Rechnungsrevisor'
 weisle – Waisenkind
 werch – Werg oder Heege, 'Abfall' vom Hanf Hecheln
 Werck=mens – '*Werch-Mensch*', 'Arbeiter', hier für: Dienstmagd
 Weybel – 'Verwaltungsbeamter'/Vertreter einer Institution, Ausführungsorgan
 wideraferet – wieder-eröffnet, wiederholt
 wittig – Wittwer
 witzig – 'vorwitzig, gescheit, intelligent
 Würdigung – Bewertung [*Liegenschaft, Güter, in 'Kronen/Batzen/Kreuzer'*]
 Wyliman – heute 'ausgestorbenes' Geschlecht; ob Willimann da eventuell...?
 xl(– christlich, christlichen, (aber auch) Christen; xgasse – Kreuzgasse
 ein ysen verlieren – (spez. bei Jungfrauen) die Unschuld verlieren
 Ysen – Eisengült, unveränderliche Zinslast, 'ewige' Abgabe
 ein voller Zapf – ein Betrunkener; Zapfer, Zapfenwirth – Schankwirt
 zeerwerten – 'zu erzwingen', herauszuholen
 zekünden – kund zu tun, bekanntzumachen
 (dass er) zerschleunt habe – (dass er) '*gschlüürmet*' habe, (dass er) ~genascht habe
 zeuchen – ziehen
 dass es ziehen möge – dass 'die Geburt' minus '9 Monate' zum 'Beischlaf' passt
 Ziger, Spis – Käse [*'uralt', mit Essig geronnen; ab 15. Jh. auch Fettkäse mit Lab*]
 zornmühtig – jähzornig
 zugreifen – stehlen [*deutlich 'schlimmer' als seinigen!*]
 zugwarten – zu gewärtigen
 zweyfel – Verdacht